

Der Gießener Pogrom vom 10. November 1938 im Spiegel von Zeitzeugenberichten und der Prozessakten des Synagogenbrandprozesses vom Februar 1948¹

Kurt Heyne

Die Reichspogromnacht in Zahlen²:

Sachschäden:	mehrere hundert Millionen Mark. Mindestens 7500 Geschäfte zerstört. Allein Fensterglasschäden für 6 Millionen Mark (die halbe Jahresproduktion der belgischen Glasindustrie)
zerstört:	mindestens 267 Synagogen (besser: mehrere hundert)
verhaftet:	9845 Juden ins KZ Buchenwald; 10911 nach Dachau; etwa 10000 nach Sachsenhausen
ermordet:	mindestens 91 (wahrscheinlich mehrere hundert)
seelische Schäden:	unmessbar

1. Zeitpunkt und Ablauf des Geschehens vom 10. November in Gießen

Folgt man den Presseberichten, so bekommt man den Eindruck, die beiden Gießener Synagogen seien *plötzlich* in Flammen gestanden, wie auf schicksalhafte Weise, ohne das Zutun von Menschen. Keine Nennung von Verantwortlichen oder Verdächtigen in einem Staat, in dem Verdächtigung und Denunziation zu Wesensmerkmalen der Herrschaftsausübung geworden waren. Seltsam sind auch die Zeitangaben. Da heißt es „in den frühen Vormittagsstunden“ oder „am Donnerstagvormittag“ (Oberhessische Tageszeitung) für die Synagoge in der Südanlage, bei der Synagoge in der Steinstraße widersprechen sich die

1 In gekürzter Fassung als Vortrag gehalten am 22.02.2006 im Netanyasaal des Alten Schlosses in Gießen.

2 Wilfried Meirgünther: Reichskristallnacht, Kiel 1987, S. 10, leicht ergänzt von mir.

Angaben: der Gießener Anzeiger³ spricht von 10 Uhr, die O.T. von 11 Uhr. Sollte da die Presselenkung etwa nicht funktioniert haben? Von der Feuerwehr wird berichtet, dass sie „alsbald zur Brandstelle geeilt sei“ (GA) bzw. „sofort zur Stelle war“ und den Brandherd lediglich habe „lokalisieren“ können, d. h. das Übergreifen auf die Nachbargebäude zu verhindern. Die Oberhessische Tageszeitung gibt noch eine Zusatzinformation: „Ein Teil der Wehr (aus der Südanlage) rückte sofort nach der Brandstelle in der Steinstraße ab, habe aber nur die Nachbarhäuser schützen können. Die beiden Gebäude seien im Verlauf von wenigen Stunden vollständig abgebrannt.“⁴

Wie sah nun die Wirklichkeit aus? Um diese Frage zu beantworten, muss man etwas weiter ausholen. Wie wir wissen, hatte es erste Pogrome bereits vom 7. auf den 8. Nov. in Nordhessen gegeben. Sie könnten auf die Initiative örtlicher NS- und SA-Führer und nicht so sehr auf Weisungen höherer Parteiführer zurückzuführen sein. Am 9. Nov. ordnete der Gauleiter von Hessen-Nassau, Sprenger, an (wie auch der stellvertretende Gauleiter von Kurhessen), dass „ab sofort sämtliche antijüdischen Demonstrationen zu unterbleiben haben.“⁵ Dem ungeachtet gingen aber auch am 9. Nov. Ausschreitungen in Hessen weiter (z. B. in Bebra und Jesberg).⁶ Morgens wurde der SA-Standartenführer von Marburg, Stollberg, aufgefordert, die Marburger Synagoge in Brand zu setzen. Dieser Anordnung zweier SD-Leute folgte er erst um Mitternacht, aber noch **bevor** die zentralen Anweisungen der SA-Führung aus München, die durch die hetzerische Goebbels-Rede am Abend des 9. Nov. ausgelöst worden waren, in Marburg eintrafen.⁷ Die beiden erwähnten Gauleiter jedenfalls bemühten sich, aus welchen Gründen auch immer (evtl. drohende Ausweitung der Zerstörungen), zunächst Ausschreitungen zu unterbinden. So könnte auch das eigenartige Geschehen zu erklären sein, das sich am Tag vor der *Aktion* in Gießen ereignete: In einer Kundgebung von Partei und SA aus Anlass des 15. Jahrestages des Hitlerputsches marschierte die SA unter Standartenführer Lutter anschließend in den Hof des Standartengebäudes im Neuen Schloss. Lutter hielt eine kurze Ansprache, worin er die SA

3 Im Folgenden mit GA abgekürzt; Ausgabe vom 11.11.1938.

4 Oberhessische Tageszeitung, abgek. O.T. (nat.soz.) vom 11.11.1938.

5 Wolf-Arno Kropat, Kristallnacht in Hessen, Der Judenpogrom vom November 1938, Wiesbaden, 1988, S. 26.

6 Kropat, Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 27.

7 Ebd.; Kropat, Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 27.

ermahnt haben soll, sich nicht an Aktionen gegen Juden zu beteiligen. In Marburg brenne schon die Synagoge, solche Aktionen würde die Partei bestimmt nicht billigen.⁸ Das wäre also noch ganz im Sinne der von Gauleiter Sprenger zuvor ausgegebenen Verhaltensanweisungen gewesen. Der Entschluss, die Synagogen in Gießen anzustecken, also dem Befehl nicht zu folgen, muss an die Gießener SA- bzw. Parteimitglieder im Laufe der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. 1938 erfolgt sein, also nach der Goebbels-Rede und dem Telefonat der in München anwesenden Parteiführer. Dort vertrat übrigens August Horn, der nach seinen Angaben erst am 11. Nov. morgens mit dem Zug in Gießen eintraf, die Partei. Er schied somit als Täter aus.

Aus der Unmenge von Zeugenaussagen zum Gießener Synagogenbrand und der Verhandlung vom Feb. 1948 (Urteil 9. Feb. 1948) lassen sich nur mit großer Vorsicht Beginn und Verlauf der *Aktion* ausmachen. Die fünf Angeklagten D., S., H., F. und B. leben nicht mehr und können uns also keine Hinweise geben⁹, von den Augenzeugen im Ermittlungsverfahren widersprachen sich manche bzw. hatten keine exakte Erinnerung mehr.¹⁰ Und manche, die zuvor genaue Angaben gemacht haben, nahmen diese später zurück, zum einen, weil sie sich keinen Schwierigkeiten aussetzen wollten, zum anderen, weil sie vielleicht wirklich nicht mehr den ihnen gegenübergestellten Angeklagten als den Täter identifizieren konnten. Nach Aktenlage¹¹ müsste sich das Geschehen wie folgt abgespielt haben:

Als am Morgen des 10. Nov. in aller Frühe die Frau des Synagogendienerers Albert S. im Heizungsraum der Synagoge in der Südanlage 2 (damals Hindenburgwall) Licht machte, um die Öfen nachzusehen, hörte sie ein Klopfen an der Haustür. Sie sah drei Personen, die eingelassen werden wollten und die fragten, ob hier Gottesdienst sei. Die Frau öffnete jedoch die Tür nicht und verwies die drei auf den Gottesdienst in der Steinstraße. Man muss nun dazu bemerken, dass die beiden stark geschrumpften jüdischen Gemeinden in der Südanlage und Steinstraße sich geeinigt hatten, dass künftig ein gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten werden solle, und zwar am Sabbat und an

8 Staatsarchiv Darmstadt (im Folgenden abgekürzt: StAD) H 13, Staatsanwaltschaft Gießen, Nr. 459/581 Vernehmung von Le. am 13.07.1949.

9 Das Verfahren gegen L. und Le wurde abgetrennt, da die Beschuldigten zunächst nicht gefunden wurden.

10 Bericht der Kripo Gießen v. 30.6.1947, StAD H 13 Nr. 459/581; S. 2.

11 StAD, H 13 Nr. 459/581.

Feiertagen in der Südanlage, an Werktagen in der Steinstraße. Am Donnerstag, den 10. Nov., war also die Steinstraße an der Reihe. Das war aber schon seit dem letzten Sabbatgottesdienst der (orthodoxen) Religionsgesellschaft in der Steinstraße am 5. Nov. bekannt.¹² Wenn die drei Personen also Juden gewesen wären, hätten sie bestimmt von der neuen Regelung erfahren. Es muss sich daher um einen ersten Versuch der Täter gehandelt haben, in die Synagoge hineinzukommen. Frau S. jedenfalls eilte zu ihrem Mann und berichtete ihm den Vorfall.

Dieser hatte nach seinen Angaben bis 3 Uhr nachts gewacht und immer wieder auf die Synagoge gesehen, weil er im GA vom Tage vorher gelesen hatte, in Kassel würden bereits die Synagogen brennen. S. ging nun mit seiner Frau zur Synagoge, in der er ein „Knistern und Rascheln“ hörte, so als ob Papier zusammengeknüllt werde. Nun erkannte er, dass an einem Fenster an der Nordseite die Scheibe eingedrückt war. Frau S. bekam Angst und veranlasste ihren Mann, wieder in die Wohnung zurückzukehren. S. nahm nun den Schlüssel der Synagoge mit und kehrte alleine wieder zurück. Im Synagogenhof sah er drei Gestalten über die Mauer nach dem Grundstück Südanlage 4 springen, konnte sie aber aufgrund der Dunkelheit nicht erkennen. Die Hintertür der Synagoge war verschlossen, S. hatte den Schlüssel wie gewöhnlich von innen stecken lassen. Er schloss nun den Haupteingang auf und sah, als er die Synagoge betrat, Flammen am Altar hochschlagen. Daraufhin ging er in seine Wohnung im Parterre der Judenschule in der Lonystraße zurück und informierte telefonisch den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Moritz Sternberg, dann Polizei und Feuerwehr gegen 6.15 Uhr oder später.

Wann die Polizei, vor allem aber wann die Feuerwehr erschien, darüber gibt es widersprüchliche Aussagen: nach Aussage von S. bald, also sagen wir zwischen 6.30 und 6.45 Uhr, nach Aussage des die Löscharbeiten zunächst leitenden Friedrich H aber erst gegen 7.30 Uhr. Der Zeuge F. fuhr etwa um 7.00 Uhr zu Hause weg und beobachtete die Löscharbeiten der Feuerwehr gegen 7.10 Uhr. Er erkannte unter den Feuerwehrleuten Friedrich H., der zu dieser Zeit also schon mit dem Feuerwehruzug angerückt sein muss. Der Schlauch war am Hydranten am Stadttheater angeschlossen und lag quer über die Straße; man konnte nach der Aussage von F. mit dem Fahrrad darüber fahren, was bedeutete, dass noch kein Wasser im Schlauch war, die Löscharbeiten

12 Erwin Knauf: Die jüdische Bevölkerung Gießens 1933-45, 4. Aufl. Wiesbaden 1987.

sich also um 7.00 Uhr im Anfangsstadium befanden. Das alles spricht dafür, die Zeit für das Anrücken der Feuerwehr zwischen 6.30 und 7.00 Uhr anzunehmen. F. rief übrigens den Feuerwehrleuten zu, was sie denn hier wollten, es brenne doch gar nicht (er konnte wahrscheinlich das Feuer nicht oder nicht mehr von der Straße aus sehen). Er erhielt die Antwort: „Das wirst du noch sehen!“ Die Vermutung, dass Feuerwehrleute in das Geschehen verwickelt gewesen sein könnten, taucht hier zum ersten Mal auf und hat ja dann auch zu einer Anklage gegen Alfred D. bzw. zu Ermittlungsverfahren gegen Brandinspektor L. und den Feuerwehrmann Z. nach dem Krieg geführt.

Mit der Feuerwehr erschien auch die Polizei, und Kriminalsekretär R. wollte sofort die Beweismittel sicherstellen. Im Gegensatz zur Polizei galt ja nur für die Justiz, keine „Ermittlungen in Angelegenheiten der Judenaktionen“ zu unternehmen.¹³ Um Beweismittel zu sichern, trugen der Kriminalbeamte und der Synagogendiener S. einen bereits angebrannten Betstuhl ins Freie. Einige Zeit später, so erklärte S. in seiner Zeugenaussage 1946, habe R. zu ihm gesagt: „Albert, wenn du noch etwas hier hast, packe es zusammen. Wir haben hier nichts mehr zu sagen, die SS hat alles in die Hand genommen.“ Bald darauf seien er und Kriminalsekretär R. aus der Synagoge gewiesen worden.¹⁴

Was war inzwischen mit dem Feuer geschehen? Die Feuerwehr hatte es jedenfalls bis zum Eintreffen des Brandinspektors L. am Ort, also zwischen 7.15 und 7.30 Uhr weitgehend unter Kontrolle, das wird durch L. selbst wie durch den Feuerwehrmann Friedrich H. (allerdings mit falscher Zeitangabe), wie auch durch Schüler des nahen Landgraf-Ludwig-Gymnasiums, die auf ihrem Weg zur Schule noch kein Feuer feststellen konnten, bestätigt. Auch die Sekretärin Hedwig S., die um 7.30 Uhr von der Bismarckstraße am Theater vorbeikam, sah zwar Feuerwehr und Rauch, aber kein Feuer. Baudirektor G. konnte auf seinem Gang zum Amt um 7.30 Uhr erkennen, dass das Feuer unter Kontrolle war. Wann das Feuer wieder aufflammte, ist nur aus den Beobachtungen der verschiedenen Augenzeugen zu erschließen. Synagogen-

13 International Military Tribunal XXXI, S. 519, Dok. 3051-PS und StAD H 13 Nr. 459/581.

14 StAD H 13 Nr. 459/581. Weitere Vernehmung von S. durch die Kripo am 17.03.1949; Vernehmung von Brandinspektor L. durch die Kripo Itzehoe am 03.03.1949, StAD H 13 Nr. 459/581. H. spricht von „Schlauchsäden“ als Grund für die Ausbreitung des Feuers, nahm aber auch Benzingeruch in der Synagoge wahr (H 13, Nr. 459/581, Vernehmung vom 17.10.1947 und 18.3.1949).

diener S. betrat entgegen dem Verbot gegen 8.00 Uhr erneut die Synagoge und stellte fest, dass auf der Empore wieder verschiedene Brandstellen gelegt worden waren. Kurz darauf brannte die Synagoge lichterloh, Flammen schlugen aus den (teilweise schon zerstörten) Fenstern. Es muss also die Synagoge ein zweites Mal zwischen 7.30 und 8.00 Uhr angesteckt worden sein. Diesmal mit durchschlagendem Erfolg. Der Oberfeuerwehrmann und technische Leiter der städtischen Berufsfeuerwehr Friedrich H. war inzwischen von Brandinspektor L. abgelöst worden und musste sich um technische Details und um die Nachbarhäuser kümmern, insbesondere um das Anwesen Südanlage 3, in dem der Stadtbaudirektor wohnte.¹⁵ Friedrich H. hatte den Eindruck, seine Ablösung sei absichtlich geschehen.

Für den Verlauf des Geschehens zwischen 7.30 und 8.30 Uhr ist die Zeugenaussage des städtischen Angestellten Richard G.¹⁶ ganz wichtig. Es muss zwischen 7.30 und 8.00 Uhr geschehen sein, als er zu seinem Bürodienst in das Sozialamt in der Lonystraße 2 kam, ein Gebäude, das genau im Rücken der Synagoge lag. Vom Fenster dieses Büros aus konnte man auf die Dachluke an der Rückseite der Synagoge blicken, Entfernung etwa 30 bis 40 Meter. Aus der Dachluke kam dünner Rauch, der wahrscheinlich noch von der ersten Brandstiftung her rührte. G. wurde dadurch aufmerksam und betrachtete sich vom Fenster aus die Umgebung. Er sah, dass zur Dachluke hinauf eine lange Leiter gestellt war.¹⁷ Im Garten des Sozialamtes waren einige Personen zu bemerken. Da erschien der Hausmeister des Sozialamtes Georg H. im Garten und blickte, an der niedrigen Trennmauer zwischen Synagogengrundstück und altem Stadthaus stehend, zum Dach der Synagoge. Dann kletterte er über die Mauer und trat an den Fuß der Leiter. Er blieb einen Augenblick mit einem Fuß auf der ersten Sprosse der Leiter stehen und sah zur Bodenluke, aus der noch immer dünner Rauch herauskam. H. stieg dann die Leiter hinauf und verschwand in der Bodenluke der Synagoge. Nach etwa 5 Minuten kam er wieder zum Vorschein und stieg die Leiter hinab. Nach etwa einer Viertelstunde erschien ein Feuerwehrmann in Uniform, stieg die Leiter hinauf und durch die Bodenluke in die Synagoge ein. Wieder nach 5 Minuten kam dieser Mann zum Vorschein und stieg die Leiter hinab. Nach weiteren

15 Vernehmung von Friedrich H. durch die Kripo Gießen vom 18.03.1949.

16 StAD H 13 Nr. 459/581; Vernehmung vom 02.11.1946.

17 Siehe Urteil S. 2 in: StAD H 13, Nr. 459/581, Vernehmung des Zeugen G. vom 2.11.1946.

10 Minuten quollen dicke schwarze Rauchwolken aus Luke und Dach. Bald darauf stand die Synagoge in hellen Flammen.

Was nun den H. angeht, so bestritt er, über die Leiter in die Synagoge eingedrungen zu sein. Er gab an, an diesem Tag Botengänge durchgeführt zu haben. Es sei ihm im Übrigen auch gar nicht möglich gewesen, auf die Leiter zu steigen, er sei nämlich in ärztlicher Behandlung wegen Magenstörungen und Schwindelgefühl bei Dr. N gewesen. Dieser bestätigte auch prompt diese Tatsache und dass es unwahrscheinlich sei, dass H. die Leiter bestiegen habe. Das Gericht nahm 1948 jedoch eine größere Glaubwürdigkeit für den Zeugen G. an, zumal dieser durch den Stadtamtmann Wilhelm M. unterstützt wurde. Als M. seinen Abscheu gegenüber der Tat vom 10. Nov. bekundet hatte, hatte H. das Vorgehen gegen die Juden gerechtfertigt und sich sogar noch mit der Tat gebrüstet.¹⁸

In der Südanlage waren inzwischen die Verantwortlichen von Stadt und Partei eingetroffen. Bürgermeister Dr. Hamm wollte gegen 8.00 Uhr in sein Büro gehen und will währenddessen vom Brand erfahren haben. Obwohl er angeordnet hatte, von jedem ausgebrochenen Brand sofort unterrichtet zu werden, unterblieb dies angeblich am 10. Nov. Dr. Hamm will jedenfalls während der Löscharbeiten, um die er sich nach Aussage von Friedrich H. eifrig bemühte, von fragwürdigen Gestalten den Satz: „Jetzt kommt die andere Synagoge dran.“ gehört haben. Hamm gab an, den Polizeibeamten sofort die Anweisung gegeben zu haben, die Nordanlage abzusperren, wurde jedoch bald in Kenntnis gesetzt, dass auch die zweite Gießener Synagoge brenne.¹⁹

Die genaue Zeit für den Anfang des zweiten Synagogenbrandes ist nicht mehr exakt zu ermitteln, muss jedoch, folgt man den recht genauen Zeugenaussagen, zwischen 9.15 und 9.35 Uhr gewesen sein. Was vorher geschehen war, konnten die Zeugen Margarete D., Georg D. und Erich D. beschreiben, die zu der Synagoge in einer besonderen Beziehung standen. Georg D. besorgte nämlich die Heizung in der Synagoge und - Duplizität der Ereignisse - seine Frau versah am 10. Nov. diesen Dienst, und Georg D. blieb zunächst zu Hause.

18 Urteil S. 2 und H 13, Nr. 459/581, Vernehmung von Wilhelm M. vom 5.11.1946.

19 Vernehmung Dr. Hamm von der Kripo Baden-Baden am 03.05.1949; in StAD H 13, Nr. 459/581.

Gegen 7.15 Uhr erschien nach Aussage von Margarete D.²⁰ der Jude Klein (es handelt sich wohl um den Lehrer und Kantor Bernhard Klein) in der Synagoge und erklärte, die Synagoge in der Südanlage brenne. Nach Klein kamen noch mehr Juden in die Synagoge und hielten ihre Morgenandacht. Frau D. hatte danach noch im Heizungsraum zu tun, als ihr ein Kind, geschickt von Frau Löwenberg aus der Steinstraße 15 gegenüber der Synagoge, mitteilte, sie solle die Synagoge verlassen, die „Sache wäre nicht ganz einwandfrei“. Als Frau D. sich zu Frau Löwenberg begab, hörte sie in der Synagoge auffällige Geräusche. Da sie ihren Mantel vergessen hatte, lief sie in den Keller zurück. Beim Verlassen der Synagoge sah sie schon Rauch aufsteigen und viele Menschen in der Steinstraße stehen. Nach kurzem Aufenthalt bei Frau Löwenberg informierte Frau D. ihren Mann Georg, der aber erst eintraf, als die Feuerwehr schon die anliegenden Gebäude abspritzte. Auf die Synagoge sei kein Wasser gespritzt worden. Ähnlich ging es dem Sohn Erich D. der die Eingangstür der Synagoge offen stehen sah und innen Flammen entdeckte. Darauf will Erich D. (nach seiner Zeugenaussage im Stadtarchiv 1979) seine Eltern im Heizungskeller benachrichtigt haben, alle drei hätten sich am Treppenaufgang von Tätern noch schlagen lassen müssen, ehe sie sich nach Hause flüchten konnten. Diese Version wurde allerdings weder von Georg D. noch von Margarete D. bestätigt, bei der Zeugenaussage von Erich D. könnte eine Verwechslung mit anderen Ereignissen (vielleicht März 1933) passiert sein. Auch der von ihm als Täter angegebene Dr. C. wird ansonsten nicht von Zeugen in der Steinstraße gesehen. Georg D. will gleich zu Brandinspektor L. gelaufen sein und ihn gebeten haben, seine Wohnungseinrichtung im oberen Stock in einem leeren Zimmer noch zu retten. L. habe erklärt: „Was, Sie verdammter Judenknecht, sie haben hier auch noch Möbel stehen, ich trete Ihnen in den Arsch.“ Brandinspektor L. bestritt diese Aussage später²¹ und auch, dass er D. getreten habe. Zu verwerfen ist die Aussage der Familie D. vor allem im Hinblick auf die Zahl der Täter wie auch die Verwendung von Benzin, damit die Synagoge schneller brennen sollte.

Erich D. sah sogar die Steinplatte in der Mitte brennen. Die Ausbreitung des Feuers geschah in Windeseile. Außerdem hatte Georg D. in

20 Vernehmung vom 19.9.1946 in: StAD H 13, Nr. 459/581; Vernehmung von Georg D., 18.9.1946, in: StAD H 13, Nr. 459/(581); die Zeugenaussage von Erich D. im Stadtarchiv Gießen, siehe MOHG 69, 1984, S. 92 u. S. 184 ff.

21 StAD H 13, Nr. 459/581, Vernehmung vom 3.3.1949.

einem Gespräch mit Max Löwenberg (Steinstraße 15) erfahren, dass sich der später von mehreren der Tat bezichtigte Flurschütz E. und ein gewisser Ev. mit einer Benzinkanne an der Synagoge herumgetrieben hätten. Offensichtlich waren auch bei der Synagoge in der Steinstraße die Scheiben eingeschlagen worden, um das Feuer besser zur Entfaltung kommen zu lassen.

Kinder der nahen Schulen, die auf dem Hof waren bzw. zum Zaun geführt wurden, sahen offensichtlich dem Brand zu.

2. Plünderung und Zerstörung von jüdischen Geschäften

Von Zerstörungen bzw. Plünderungen wird bei folgenden Geschäften berichtet: Manufakturwaren und Konfektion Karl Zwang (Neustadt 39), Restaurant und Metzgerei Friedrich Kessler, Neuenweg 33, Metzgerei Ludwig Rosenbaum, Kirchenplatz 4, und wahrscheinlich schon in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. 1938 das Bankhaus Herz in der Neuen Bäue 23. Von Letzterem wird in der Oberhessischen Tageszeitung berichtet, Zeitzeugen, wie Georg Edward, bestätigten die Tatsache. Das Haus wurde dann Sitz der Gestapo.

Das nachhaltig in Erinnerung gebliebene Zerstörungswerk geschah bei dem Geschäft **Zwang** in der Neustadt. Dafür ist ein Zeuge gefunden worden, der 1947 vor der Kripo²² Aussagen machen konnte. Der damals 15-jährige L. wohnte bei seinen Eltern neben dem Geschäft Zwang in der Neustadt. Zwischen 9 und 10 Uhr, also etwa zeitgleich mit dem Beginn des Synagogenbrandes Steinstraße, hörte er nebenan Schläge und Klirren von Glas. Er trat vor die Ladentür und sah einen dunkelblauen, verschlossenen PKW vor dem Geschäft Zwang. Er konnte noch eine Person in den Wagen springen und diesen in Richtung Bahnhofstraße davondfahren sehen. Karl Zwang erschien sofort vor der Ladentür und fragte nach den Tätern, die jedoch nicht zu erkennen gewesen seien. Zwang wollte sofort die Polizei verständigen. Zeuge L. begab sich wieder in die Backstube. Nach etwa einer Viertelstunde erschienen zehn Personen im Hof der Bäckerei und machten ein aus Holz bestehendes Fahrradgestell entzwei, die meisten waren Jugendliche. L. begab sich schnell wieder ins Haus, da auch in seiner Backstube ein Fenster eingeworfen worden war. Immer mehr Menschen versammelten sich nun in der Neustadt vor dem Haus Zwang und

22 StAD H 13, Nr. 459/581, Aussage des Zeugen L. am 27.5.1947 vor der Kripo.

blickten neugierig auf die Zerstörungen. Der Zeuge Walter F. sah gegen 9 Uhr, also noch vor dem Synagogenbrand in der Steinstraße, wie die Firmenschilder Zwang von ca. vier bis sechs jungen Leuten mit einem Hammer zerschlagen wurden. Die Schaufenster waren bereits eingeschlagen und Kleidungsstoffe, Anzüge usw. lagen auf der Straße. Vor dem Geschäft stand eine größere Anzahl junger Leute. Es erschienen zwei Kriminalbeamte, von denen der Beamte Li. dem Angestellten F. den Auftrag gab, die auf die Straße geworfenen Textilien in den Laden zu tragen.²³ Die Täter, die die Schilder zerschlagen hatten, waren schon weg. F. begab sich nun auf den städtischen Lagerplatz in der Steinstraße, wo er von H. den Auftrag bekam, mit noch einem Arbeiter das Geschäft Zwang mit Brettern zuzumachen. Noch auf dem Lagerplatz gegenüber der Synagoge konnte er erkennen, wie drei Personen mit einem Benzinkanister in die Synagoge einstiegen. Bald darauf waren Flammen zu sehen. Danach begab sich F. mit dem anderen Arbeiter zum Geschäft Zwang und verschalte die Fensteröffnungen. Ein gewisser E. hörte Karl Zwang sagen: „Jetzt haben sie mir die Fensterscheiben eingeschlagen und im Laden alles demoliert und haben noch Sachen bei mir zu bezahlen.“

Auch vor dem Geschäft **Rosenbaum** sammelten sich eine Menge Menschen, darunter wurden SA-Leute gesehen. In die oberen Fenster wurden Steine geworfen. Major Heinacker von der Schutzpolizei hatte Polizei zur Absperrung hingeschickt und hielt sich später zugute, das Schlimmste verhindert zu haben. Vandalismus verhinderte auch er nicht. Nach Aussage des Zeitzeugen Waffenschmidt²⁴ lag Wurst und Fleisch auf der Straße und keiner durfte etwas aufheben. Personen (SA oder SS) hätten erklärt, das sei von den Juden vergiftet.

Im Geschäft **Kessler** im Neuenweg konnte Ilse Nasta als junges Mädchen beobachten, wie das Geschäft kaputtgeschlagen wurde. Weinende Menschen hätten verzweifelt ihre Mitmenschen um Gnade oder Hilfe gebeten; Schüler zerschlugen Gläser, öffneten die Kasse gewaltsam und entnahmen Geld. Andere leerten die Bierfässer aus usw.²⁵

23 StAD H 13 Nr. 459/581.

24 Interview mit Herrn Waffenschmidt in StAGi 83/1466.

25 Zum Hause Rosenbaum siehe die Aussage von Wolfgang Müller, Gießen in der GAZ vom 9.11.2004. Im Anschluss an seine Aussage entwickelte sich ein heftige Diskussion über den Satz: „Unsere Lehrer sind alle Nazis gewesen.“ Das diente der widersprechenden Dame dazu, in der GAZ das Zeugnis des damals fast 9-Jährigen überhaupt in Zweifel zu ziehen. Ähnliches geschah damals mit der 14-jährigen Doris Sch. durch

3. Tätergruppen und Verantwortliche: SA, SS, Partei, Behörden

Wenn wir nochmals die Ereignisse Revue passieren lassen, entsteht zunächst der Eindruck einer einzigen Improvisation der Aktionen. Der Zeitzeuge Sbresny fasste seinen Eindruck so zusammen:

„Man stand vor den brennenden Synagogen und wusste überhaupt nicht, wer hier Befehle gab, wer wen zu was veranlasste!“²⁶

Das ist doch eine erstaunliche Tatsache in einem Führerstaat mit totaler Lenkung und Erfassung, wo nicht das Kleinste ohne Befehl von Führern durchgeführt werden konnte. Auf der anderen Seite kennen wir schon seit langem in der Forschung den Begriff des Kompetenzchaos, der gerade für das Dritte Reich typisch ist und der ein bewusst eingebautes Gegeneinander, meist von Partei- und Staatsstellen, aber auch von Parteistellen untereinander beabsichtigte, und das ganz im Sinne der Maxime „Divide et impera“. Improvisationen von verschiedenen Stellen waren im Deutschen Reich beim Novemberpogrom in vielen Städten zu beobachten. Da macht Gießen keine Ausnahme.

„Nirgends gibt es Vorkehrungen für die Lagerung von Brennmaterialien, nirgends wartet gar ein Partei- oder SA-Funktionär am Telefon auf die Durchsage eines

den Angeklagten S. bzw. die Zeugin begründete ihren Rückzieher mit ihrem jugendlichen Alter. Das macht wieder das Problem von Aussagen von jüngeren Zeitzeugen deutlich. Die Kripo hatte 1946/47 übrigens kein Problem mit (jüngeren) Zeugen. Wenn die Aussagen in den Gesamtzusammenhang passten, wurden sie auch hier berücksichtigt, besonders wenn, wie im Falle Kessler, Neuenweg 33, immerhin vier Zeitzeugen von den Zerstörungen und dem Leid der Juden berichteten: Friederike Völkl, ihre Tochter Ilse Nasta, geb. Völkl, der damals 11-jährige Herbert Keller und Margot Dechert. Keller sprach von der Empörung vieler Menschen über die Zerstörung von Waren, wo sie als Kinder angehalten wurden, sorgsam selbst mit Dingen von geringem Wert umzugehen - bei der im Vergleich zu heute wesentlich ärmeren Bevölkerung kein Wunder. Ähnliche Reaktionen wurden aus anderen Ortschaften berichtet. Dazu Kropat: Kristallnacht in Hessen, S. 181: „Die Empörung darüber war allgemein. Kein anderes Ereignis an diesem furchtbaren Pogromtag scheint eine solche Entrüstung bei der Bevölkerung ausgelöst zu haben wie die Tatsache, daß hier wertvolles Volksvermögen zerstört und vergeudet wurde. Für die im Interesse der Aufrüstung mit Konsumgütern knapp gehaltene Bevölkerung war es ein Skandal, daß jetzt knappe und kostbare Güter auf der Straße herumlagen - und dies in einem Staat, der die Bevölkerung sonst zu sparsamstem Umgang mit Wirtschaftsgütern aller Art aufzurufen pflegte.“

26 Der Zeitzeuge Sbresny sagte dies auf einer Veranstaltung des OHG am 10.11.1988 im Netanyasaal des Alten Schlosses.

*Codewortes. So scheidet eine wie immer geartete Planung, auch schon eine planende Absicht aus.*²⁷

An vielen Orten sind getrennte Gruppen am Werk, Aufträge und Handlungsanweisungen der anderen sind ihnen oft unbekannt. Die getrennten Aktionen geben etwas wieder von den unterschiedlichen Befehlswegen jener Nacht, welche durch zeitversetzte Telefon- oder Fernschreibwellen ausgelöst werden. Der frühere Gießener Strafrechtler Herbert Jäger spricht in diesem Zusammenhang von „unsichtbar gelenkter Spontaneität“.²⁸

Die ersten, die zum Telefon stürzten, waren die Gauleiter (ab 22.30 Uhr am 9. Nov.), dann die SA ab 23 Uhr, die Staatspolizei kurz vor 24.00 Uhr, die SS ab 1.30 Uhr und Goebbels nochmals um 1.40 Uhr. Entscheidend für die Aktionen dürften die ersten beiden Telefonwellen gewesen sein. Die dann folgenden Fernscheiben von Heydrich, Goebbels und Daluge sollten mit Kompetenzabgrenzungen und deutlicheren Anweisungen über Befugnisse und Aufgaben etwas Ordnung in das nun einsetzende Chaos bringen.²⁹

Wo die Befehle der ersten Welle eintrafen und sofort befolgt wurden, handelten SA und Partei getrennt. Die SA war wegen ihrer kürzeren Befehlswege und ihres militärischen Dienstbetriebes die erste am Tatort. Außerdem waren manche SA-Trupps noch beisammen und wurden stante pede aktiv.³⁰ Der Gießener Lehrer G. (an einer Schule in der Nordanlage tätig) hielt den Befehl seines Sturmführers, sich entsprechend *bewaffnet* vor dem Judengeschäft Zwang einzufinden, nicht für glaubhaft, weil er die Nacht vorher noch mit ihm bis 4.00 Uhr morgens im Lokal gezecht hatte.³¹

Da die Befehle der Mittelinstanzen (Gauleiter und SA-Gruppenführer) nur fernmündlich durchgegeben worden waren, waren Missverständnisse die Konsequenz. Dazu kam noch die unterschiedliche Auslegung der Goebbels-Rede: Sollen jüdische Geschäfte **und** Synagogen demoliert und/oder angezündet werden? Dazu neigte die SA. Was sollte mit

27 Uwe Dietrich Adam: Wie spontan war der Pogrom?, in: Der Judenpogrom 1938, Frankfurt/M. 1988, S. 88.

28 Adam, S. 89 und Herbert Jäger: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Frankfurt/M. 1982, S. 214.

29 Adam, S. 89.

30 Adam, S. 89.

31 StAD H13, Nr. 459/581; Vernehmung von Hans W. vom 2.6.1947.

den Juden geschehen? (In Gießen konnte sich der Elektromonteur Wilhelm S. in seiner Zeugenaussage vom Sept. 1945 noch gut entsinnen, wie Kreisleiter Backhaus zum Baurat G. in der Synagoge sagte, das Feuer solle nicht gelöscht, sondern nur Wasserschaden angerichtet werden. S. hatte den Auftrag, die Zähler zu entfernen und den Kabelanschluss stromlos zu machen.)

„...Wo die Partei den Pogrom lenkte, ging es verhältnismäßig glimpflich ab. Die politischen Leiter steckten zwar Synagogen in Brand oder gaben den Befehl dazu [...] sie zerschlugen auch in jüdischen Geschäften und Wohnungen alles, was sie vorfinden konnten, machten aber im Allgemeinen vor den Juden selbst halt. Sie sparten nicht mit wüstesten Beschimpfungen, doch haben sie ihre Opfer nur in seltenen Fällen geprügelt oder sonst körperlich gequält. Wo die SA hauste, herrschte indes hemmungslose Brutalität. Die SA riss zahlreiche Juden aus ihren Betten, prügelte sie in den Wohnungen erbarmungslos und mit einer in der Kampfzeit erprobten Raffinesse. Sie hetzte gewarnte Juden durch die Straßen der Städte halb zu Tode, zerrte sie aus Verstecken und holte sie aus Asylen, die von Freunden und Nachbarn gewährt worden waren. Und die SA hat bei ihrer gnadenlosen Jagd auf alles Jüdische nicht nur geschlagen und geplündert, sondern auch vergewaltigt und gemordet. SA-Leute haben mit Messern zugestochen und geschossen, ihre Opfer zu Tode geprügelt und Juden auch in Flüsse und Kanäle geworfen und ertränkt.“³²

Zu solchen Exzessen ist es in Gießen **nicht** gekommen, obwohl, wie deutlich erkennbar und von vielen Augenzeugen bestätigt, die SA führend und äußerst aktiv an der Brandlegung und Zerstörung beteiligt war.³³ Viele der Feuerwehrleute waren SA-Mitglieder, und Feuerwehrleute, die nicht Mitglied waren, die ließ man erst gar nicht ran.

Unter den SA-Führern wurden von Zeugen immer wieder die Namen Le. und F. genannt, die in Gießen bekannt und in gutbürgerlichen Berufen als Bankangestellter und Geschäftsmann tätig waren. Was bewog solche Menschen mit guter Ausbildung und ausreichendem

32 Herrmann Graml: Der 9. November, 3. Aufl. München 1998, S. 30.

33 Vernehmung von Elisabeth K. vom 4.12.1946 und Vernehmung von Georg D. vom 18.9.1946: H 13, Nr. 459/581.

Einkommen, sich an solchen Akten des Vandalismus zu beteiligen bzw. die Befehle dazu zu geben? Eine Antwort auf diese Frage erhält man, wenn man sich die Aussage des Lehrers Hans W. von 1947³⁴, der damals in unmittelbarer Nähe der Synagoge in einer Schule unterrichtete, genauer durchliest bzw. seine kommentierenden Bemerkungen gegenüber Pfarrer B. später anhört: Er erhielt von dem Sturmführer der SA, Le., am 10. Nov. telefonisch den Befehl, sich mit einer Axt und einer Schachtel Streichhölzer beim Geschäft Zwang einzufinden. Als W. auf die Synagogen zu sprechen kam und ein Anzünden verurteilte, erklärte Le.: „Hitler hat das befohlen, und was er sagt, das wird gemacht!“ Als W. entgegnete, ob Le. denn auch katholische Kirchen anzünden würde, wenn es befohlen würde, entgegnete Le.: „Der Führer handelt immer richtig und wir sind ihm verpflichtet.“³⁵ Deutlicher kann die ideologische Verblendung wohl nicht beschrieben werden. Der Strafrechtler Herbert Jäger charakterisiert das wie folgt:

„Bei der Analyse der totalitären Herrschaftsverhältnisse wird deutlich, dass sich hinter der nationalsozialistischen Bewegung und speziell im Bereich ihres terroristischen Herrschaftsapparates eine eigenständige Normenwelt entwickelt, die mit der für die Gesamtheit geltenden staatlichen Ordnung und ihren Gesetzen nicht identifiziert werden darf. [...] Zwei verschiedene Normbereiche standen sich gegenüber: Staat und Bewegung, Gesetzesordnung und politische Doktrin, Gesamtheit und Gruppe, Rechtsbefolgung und ideologische Linientreue. Was der Ideologie ‚notwendig‘ und ‚richtig‘ erschien, brauchte deshalb noch nicht rechtmäßig im Sinne der geltenden Gesetze zu sein - und umgekehrt. [...] Daß der parteiintern gelenkte SA-Mob seine Gewaltakte für politisch richtig hielt und sich im Einklang mit dem Willen der Führung wusste, kann als sicher gelten; ebenso sicher ist aber auch, daß die geheimen Weisungen für die Pogromteilnehmer - bis hin zum primitivsten Funktionär - als rechtswidrig erkennbar waren, hatten sie doch Order, sich durch ‚Räuberzivil‘ zu tarnen, die Partei nicht als Urheber in

34 StAD H13, Nr. 459/581; Vernehmung vom 2.6.1947.

35 Gespräch mit dem Schwiegersonn von W., Pfarrer B., im November 1988 und im Februar 2006 zur Bestätigung. Die Vernehmung von Hans W. durch die Kripo fand statt am 2.6.1947, StAD H13, Nr. 459/581. Ebd. auch das Ermittlungsverfahren gegen Z.

*Erscheinung treten zu lassen, und sahen sie sich stellenweise sogar mit den - wenn auch eingeschüch-
terten Staatsorganen wie Polizei und Feuerwehr kon-
frontiert [...]. Wichtig ist in diesem Zusammenhang,
dass der Terrorapparat sich tatsächlich aus der Ge-
samtordnung herausgelöst hatte und nach Prinzipien
agierte, die erkennbar mit den in der allgemeinen
Staatsordnung geltenden Normen nicht identisch waren,
und dass sich diese Situation vielfältig im subjektiven
Bewusstsein widerspiegelte.“³⁶*

Es kann also nicht behauptet werden, dass die Terrormaßnahmen generell den damals herrschenden Wertvorstellungen entsprochen hätten, eine kollektive Betrachtungsweise führt zu unzulässigen Verallgemeinerungen. Das zeigt sich beispielsweise bei der Reaktion des W. und des Robert G., der ja denselben Befehl erhalten hatte: beide verweigerten ihn und wurden zum Reserve-Sturm versetzt. Es ist daher sehr bedenklich, wenn ein Verteidiger im Auschwitz-Prozess äußerte,

„[...] in allen Bereichen des staatlichen Lebens ist unter dem Nationalsozialismus die ehemals vorhandene Bindung an das Normative aufgelöst und zu einer ideologischen Treue- und Gehorsambindung umgemünzt worden. Ein ganzes Volk ist mit Hilfe ausgeklügelter Demagogie zur Gefolgschaft geführt und mit Zwangsmitteln zum unbedingten Gehorsam angehalten worden, die Staatsmacht hat die Gewissen verführt, und dieser Manipulation ist das Volk und mit ihm der einzelne Täter verfallen.“³⁷

Das ist zu einfach gedacht, schließt zu kurz vom Phänomen der psychologischen Kollektivierung bei Massenaufmärschen und Parteitagen auf Terrormaßnahmen wie Willkürakte, Massenausrottung usw., bei denen wir auf der Verantwortlichkeit der einzelnen Täter bestehen müssen.

Eine Frage bleibt im Zusammenhang mit dem Einsatz der SA bisher unbeantwortet: Warum hat man gerade die eigentlich seit dem Juni 1934, also dem sog. Röhmputsch, ausgemusterte Rabaukentruppe im Nov. 1938 gegen die Juden eingesetzt? Die SA war nun wahrscheinlich

36 Herbert Jäger: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Frankfurt/M. 1982, S. 194 u. 197 f. sowie S. 201.

37 Zitiert bei Bernd Naumann: Auschwitz. Bonn, Frankfurt/M. 1965, S. 499.

nicht geeignet, agent provocateur zu sein, spontane Reaktionen des Volkes zu stimulieren bzw. Volk zu spielen. Als Saalschutztruppe gegründet, hatte sich die SA bei Saalschlachten und Straßenkämpfen hervor getan, hatte auch gegnerische Parteiversammlungen gestört, die Straße erobert und so den Eindruck von Entschlossenheit der Partei suggeriert, das morsche Weimarer System zu beseitigen.³⁸ Sie war dann gleich nach der Machtergreifung als Hilfspolizei eingesetzt worden und hatte so am staatlich sanktionierten Gewaltmonopol der Polizei und Justiz ein Teilhaberecht zugestanden bekommen. Die Tatsache, dass Hitler von der SA die „zweite Revolution“ fürchten musste, führte dann zu ihrer gewaltsamen Ausschaltung.³⁹ Trotz des Zustroms von Millionen neuer SA-Männer aus dem Bürgertum blieb aber oft vor Ort das Verhalten der SA, was man als Terror- und Bandenmentalität bezeichnen könnte und was sich in Exzessen gegen Juden schon lange vor 1938, übrigens auch in unserem Raum, manifestierte. Nun wurde also diese, zugegebenermaßen schon etwas verbürgerlichte Räubertruppe, gegen Menschen eingesetzt, die sich kaum oder gar nicht wehrten oder wehren konnten. Musste das nicht auch das Bild vom spontanen Handeln des erzürnten Volkes völlig verfälschen, denn die SA sorgte „ja gerade dafür, dass keinem der organisierte Charakter des Pogroms verborgen blieb“?⁴⁰ Wer so fragt, verkennt erstens völlig die Absichten von Goebbels und zweitens den Charakter dieser Truppe. Ich gebrauche bewusst den Ausdruck *Truppe*, denn im Grunde betrachteten sich die SA-Führer als politische Soldaten und orientierten sich an militärischen Vorbildern und Kategorien und sahen das Volk als Zivilisten, die als Schlachtenbummler allenfalls Beifall spenden durften. Wegen ihrer militärischen Ausrichtung und schnellen Verfügbarkeit und wegen ihrer totalen Gehorsamsbereitschaft, „Adolf Hitler und den von ihm bestellten SA-Führern zu gehorchen und alle Befehle unverdrossen und gewissenhaft zu vollziehen, da ich weiß, dass meine Führer nichts Ungesetzliches von mir fordern“⁴¹, erschien die SA als das geeignete Instrument. Außerdem konnte die Dynamik und Energie dieser Truppe eine leichte Zielrichtung bekommen. Der mindesten seit der

38 Hermann Graml: Reichskristallnacht, 3. Aufl. München 1998, S. 30 f. und Kropat. Kristallnacht, S. 13 f.

39 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, Wiesbaden 1988, S. 13 ff.

40 Hermann Graml: Reichskristallnacht, a.a.O., S. 30.

41 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 14. Kropat zitiert aus einer Dienstvorschrift Ernst Röhms, welche erwähnt ist bei Wolfgang Sauer: Die Mobilmachung der Gewalt, Frankfurt/M., Wien, Berlin 1974, S. 218, Anm. 127.

Ausschaltung von 1934 aufgestaute Tatendrang hatte ein *dankbares* Objekt, und die Demütigung von damals konnte wettgemacht werden. Wie hatte Goebbels in seiner Münchener Rede vom 9. Nov. gegen 21.30 Uhr erklärt:

„Daß derartige Demonstrationen von der Partei weder vorzubereiten noch zu organisieren seien; soweit sie spontan entstünden, sei ihnen aber auch nicht entgegenzutreten.“

Diese Taktik, den Unterführern nicht ausdrücklich Aktionen zu befehlen, sondern augenzwinkernd Einverständnis mit einem bestimmten Vorgehen zu signalisieren und ihnen weitgehend zu überlassen, wie sie im Einzelnen handeln wollten, war schon vorher bekannt und erlaubte es Partei- und Staatsführung, die Hände in Unschuld zu waschen. Wie aber, wenn die Terroraktionen ausarteten und zu Ermordung, Vergewaltigung und Plünderung führten, was ja, zwar nicht alles in Gießen, aber in anderen Orten Deutschlands vorkam?

Als man Goebbels in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. von der Ermordung eines polnischen Juden berichtete und verlangte, dass etwas geschehen müsse, um zu verhindern, dass die ganze Aktion auf eine gefährliche Ebene glitte, lehnte Goebbels eine solche Aktion ab mit der Bemerkung, „man solle sich nicht wegen eines toten Juden aufregen, denn in den nächsten Tagen würden Tausende von Juden dran glauben müssen“⁴².

Neben zahlreichen Tätern aus den Reihen der SA ist in Gießen auch noch die Mitwirkung von wenigstens zwei SS-Leuten bezeugt, davon ist der eine, ein gewisser R., gleich von mehreren Zeugen bei seinen Aktivitäten vor und in der Synagoge beobachtet worden - auch R. war übrigens ein Mann von Ansehen und guter Berufsausbildung in einer bedeutenden Position in einem heimischen Industrieunternehmen.⁴³ Im Gegensatz zur SA sollte sich doch die SS gerade nicht, folgte man dem Wortlaut des Himmler-Heydrich-Befehls, am Pogrom beteiligen! Himmler und Heydrich waren von der Goebbels-Rede in München überrascht worden und wollten keine Verantwortung für den von Goebbels inszenierten Pogrom tragen, weil ihnen der Zeitpunkt nicht günstig erschien und sie beide in ihrem bürokratischen Ordnungssinn

42 International Military Tribunal, Bd. XXXII, S. 21 ff., Dok. 3063 - PS.

43 Z. B. Vernehmung des Ph. L. vom 17.5.1947 und des Heinrich S. vom 23.10.1946, in: H 13, Nr. 459/581.

das affektive Vorgehen⁴⁴ der SA verachteten. Himmlers Instruktionen wurden von den Oberabschnittsführern weitgehend weitergeleitet und beachtet. Wenn die SS sich dennoch am Pogrom beteiligte, war daran vielleicht die Initiative örtlicher Führer schuld, deren Antisemitismus besonders aggressiv war oder die späte Befehlsübermittlung oder weil nicht schnell genug SA-Leute zur Hand waren und die örtlichen Kreisleiter die SS mobilisierten.⁴⁵

Damit ist eine weitere Gruppe von Tätern und Mitwirkenden angesprochen, die für Organisation und Durchführung des Pogroms entscheidend wurden: **die Kreisleiter und Ortsgruppenleiter der NSDAP**. Es wird von beiden Gießener Synagogenbränden berichtet, dass der Kreisleiter Backhaus aufgetaucht sei, bei der Brandlegung in der Südanlage allerdings erst nach dem ersten gelungenen Löschversuch der Feuerwehr unter dem Kommando von Friedrich H. Der Zeuge Wilhelm S. hat ja auch dann berichtet, dass Backhaus die Anweisung gegeben habe, die Synagoge nicht zu löschen. Gemäß seiner ganzen Mentalität und seinem Handeln, so wurde von vielen Zeitzeugen berichtet, sei ihm auch eine solche Hilfestellung beim Brand durchaus zuzutrauen gewesen.

Andere nationalsozialistische Organisationen oder Vertreter staatlicher Institutionen spielten neben den genannten keine herausragende Rolle.

44 Hermann Graml, Reichskristallnacht, München 1998, a.a.O., S. 33.

45 Abweichend von der üblichen Sichtweise die von Wolf-Arno Kropat: Reichskristallnacht, Wiesbaden 1997, S. 176 f.: Die Beteiligung der SS, die ja die Verhaftung von 30000 Juden betrieben hatte, um die *Arisierung* ihres Besitzes und ihre Auswanderung aus Deutschland zu erpressen, „all dies spricht dafür, daß die Rede von Goebbels am Abend des 9. Nov. nicht auf einem spontanen Entschluss beruhte, den er unter dem Eindruck des Eintreffens der Nachricht vom Tode von Rath's Hitler abgerungen hatte, sondern daß die *Vergeltungsaktion* bereits vor dem Bankett im Alten Rathaus in München beschlossen und die ganze Führungsspitze - neben Hitler und Goebbels auch Himmler, Heydrich und Göring - eingebunden war“. Wie kam es allerdings dazu, dass in vielen Darstellungen Goebbels als alleiniger Sündenbock für den Pogrom und seine negativen Ergebnisse erschien, während die anderen als Gegner der Aktion bezeichnet wurden? Die Wurzeln dieser Legende sieht Kropat in *Entlastungsstrategien* im Nürnberger Prozess, aber auch schon unmittelbar nach dem gescheiterten Pogrom. Es sei eine Legende, dass es wegen des Pogroms zu einer Krise innerhalb der NS-Führung gekommen sei. Das ist eine interessante These, die mit allerlei Argumenten gestützt wird, die sich aber mit letzter Klarheit nicht beweisen lassen wird. Zur Beteiligung der SS: Der Fuldaer SS-Sturmführer Grüner will den Befehl zur Synagogenbrandstiftung von der SS-Standarte in Gießen erhalten haben, die ihn in der Nacht vom 9. zum 10. November um Mitternacht angerufen habe. (Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 27.) Von der Gießener Kreisleitung wurde übrigens der Pogrom in Griedel, Gambach und Butzbach betrieben. (Kropat, S. 273).

Das NSKK wurde meist überhaupt nicht benachrichtigt oder stand unter dem Befehl der SA.⁴⁶ Manchmal wurde die HJ von der lokalen Parteiführung verständigt, hatte Hilfsdienste zu leisten bzw. beteiligte sich, wie vereinzelt von Zeitzeugen für Gießen behauptet, an Zerstörungen und Plünderungen.

Damit kommen wir zu einer letzten Gruppe von Tätern, die in Gießen besonders beim Sturm auf jüdische Geschäfte und an der brennenden Synagoge in der Steinstraße beobachtet wurden: **Schüler** der nahen Schulen, Stadtknabenschule, städtische Handelslehranstalt oder kaufmännische Berufsschule, die manchmal von ihren Lehrern noch beeinflusst waren und als gut benutzbarer Auslöser von Provokation und Ausschreitung gedacht waren. Es findet sich ein drastisches Beispiel für den Missbrauch von Schülern in Großen-Linden, wo der Rektor S. der dortigen Volksschule nach Aufforderung durch den Bürgermeister und den Ortsgruppenleiter dafür sorgte, dass sich Lehrer und über 200 Schulkinder zu einem Demonstrationzug aufstellten und zu Judenhäusern zogen. Dort zerstörten die Schulkinder mit Steinen die Fensterscheiben.⁴⁷

Ein letztes Wort soll noch der **Justiz**⁴⁸, der **Polizei** und der **Verwaltung** gelten. Ihre Verstrickung in das NS-Herrschaftssystem wird beim Novemberpogrom offenbar. Major a. D. Heinacker von der Schutzpolizei hielt sich bei seinen polizeilichen Vernehmungen nach dem Krieg etwas darauf zugute, dass seine Anweisungen an die Polizisten und die Zernierung der brennenden Synagogen und jüdischen Geschäfts- und Wohnhäuser das Schlimmste verhindert hätten und dass es in Gießen nicht so schlimm gekommen sei wie in anderen Städten. Wie wir sahen, hatte Kriminalsekretär R. noch einen Versuch gemacht, Ermittlungen in der Synagoge Südanlage aufzunehmen, wie auch Kripobeamte vor dem Geschäft Zwang nach den Tätern fragten. Insgesamt verhinderten aber die Beamten nicht das Zerstörungswerk. Sie folgten ohne Einwände dem Befehl, alle männlichen Juden von 16 bis 60 zu verhaften und in

46 Hermann Graml, Reichskristallnacht, München 1998, a.a.O., S. 33.

47 Klaus Moritz/Ernst Noam: NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955, Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978, S. 190, Dok. 23.

48 Zur Rolle der Justiz: „Anfängliche Ermittlungen von Staatsanwaltschaften wegen der bei einem Pogrom begangenen Straftaten mussten jedoch umgehend eingestellt werden. Wie Heydrich schon am 10. November den Gestapo- und SD-Stellen mitteilte, habe das Reichsjustizministerium die ‚Staatsanwälte angewiesen, keine Ermittlungen in Angelegenheiten der Judenaktionen vorzunehmen.“ (Kropat: Reichskristallnacht, a.a.O., S. 148).

den Keller des Landratsamtes zu bringen, von wo sie schließlich nach Buchenwald deportiert wurden. Der Polizei war ganz offiziell über die Regierungspräsidenten mitgeteilt worden, dass „Handlungsfreiheit gegen Eigentum deutscher Juden“⁴⁹ bestehe. Nur Brandschäden, Plünderungen und Personenschäden seien zu verhindern - und auch diesen Auftrag erfüllte die Polizei nur unzureichend. Vielleicht hat sie auch mit ihrer Anwesenheit vor den brennenden Synagogen den Aktionen sogar noch einen gewissen Anschein des Rechts gegeben, was allerdings noch mehr auf die Landgemeinden in der Umgebung Gießens zutrifft.

Zu Werkzeugen des Terrors wurden oder machten sich auch städtische und Kreisbehörden. Das ist in einem Fall, dem des damaligen stellvertretenden Landrats Theodor Weber⁵⁰, besonders problematisch gewesen. Er stand nachweislich dem System ablehnend gegenüber, hatte dadurch auch einen gewissen *Karriereknick* hinzunehmen. Er selbst und sein Sohn, der Pfarrer war, gehörten der Bekennenden Kirche an, der Sohn musste KZ-Haft ertragen. Weber war trotz des sonst auf Beamte ausgeübten Drucks nicht Mitglied der Partei. Er musste an dem bewussten Morgen des 10. Nov. den Befehl zur Verhaftung und zum Abtransport der männlichen Juden des Kreises nach Buchenwald geben. Dafür hatte er sich 1948 vor dem Landgericht Gießen wegen Freiheitsberaubung im Amt (§ 341 StGB) und Landfriedensbruchs (§ 125) verantworten müssen, wurde allerdings freigesprochen. Ähnlich erging es seinem Mitakteur, dem Regierungsrat Dr. F.

Hier stellt sich die Frage, die auch Kropat in seinem verdienstvollen Buch anschneidet:

49 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 78. Die Aussage von Major a.D. Heinacker in: StAD H 13, N. 459/581, Vernehmung vom 27.8.1947.

50 Urteil des Landgerichts Gießen vom 22.12.1948, StAD H13, Nr. 579. Dazu Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, Wiesbaden 1988, S. 241: „Es ist ein schwerer Mangel der Gerichtsverfahren gegen Richter, Verwaltungs- und Polizeibeamte nach 1945 gewesen, daß auf Grund der Rechtslage Schuldfragen nicht in einer moralisch angemessenen Weise erörtert und geklärt und eine Aufarbeitung des Geschehens dadurch nicht gefördert werden konnte. Wie sich in den entsprechenden Verfahren nach 1945 zeigte, wäre ein Landrat oder ein Polizist wegen der grundlosen Verhaftung von Juden nur verurteilt worden, wenn er zugegeben hätte, daß er die Aktion für rechtswidrig gehalten hätte. Wenn er dagegen vor Gericht beteuerte, daß er beispielsweise die Massenverhaftungsaktionen gegenüber der jüdischen Minderheit im November 1938 für eine Form der - schon in der Weimarer Republik üblichen - *Schutzhaft* und daher für rechtmäßig gehalten habe, hatte er gute Aussichten, vor Gericht freigesprochen zu werden, da ihm das Unrechtsbewusstsein gefehlt habe.“

„Waren auch Täter mitunter Opfer des Systems? Diese Frage stellt sich gerade auch bei Verwaltungsbeamten, die als Glied in der Befehlskette unrechtmäßige Anordnungen trafen und weitergaben, die sie in einem Rechtsstaat nie hätten erteilen können. Neben fanatischen Nationalsozialisten, neben Opportunisten und Gleichgültigen gab es zweifellos auch Beamte, die durch offensichtlich rechtswidrige Befehle in schwere Gewissenskonflikte gestürzt wurden.“⁵¹

Zu den in den Apparat Verwickelten bzw. den Pogrom aktiv Unterstützenden gehörten auch Staats- und Stadtbauämter und die Angehörigen der Technischen Nothilfe, die jedoch weitaus mehr weisungsgebunden waren als andere Personen und Behörden.

Damit kommen wir zu einem ganz wichtigen Kapitel, das in der Literatur sehr oft behandelt worden ist:

4. Die Reaktion der Bevölkerung

Befohlener Pogrom, spontane Aktion oder organisierte Spontaneität - wer sich mit schlimmen Ereignissen befasst, die vor fast 70 Jahren in unserer Stadt und in vielen anderen deutschen Städten und Dörfern passierten, kann das Geschehene als Bürger einer inzwischen fest etablierten pluralistischen Demokratie heute mit ausgesprochen rechtsstaatlicher Verfassung kaum begreifen. Es erscheint ihm, wie auch vielen Augenzeugen, wie ein Alptraum. Inwieweit haben von den Rassegesetzen nicht betroffene Menschen das damals so empfunden? Oder anders gefragt: Wie war die Einstellung und Haltung der Deutschen damals gegenüber dem Pogrom? Die Frage hat sehr viel mit dem Thema zu tun, welche Lehren aus dem November 1938 zu ziehen sind. Die Antworten sind, wie alle Bewertungen geschichtlicher Vorgänge, nicht einfach.⁵²

Folgt man den Angaben im GA und in der O.T, so muss eine ungeheuer große Zahl von Gießener Bürgern mitgemacht haben, denn da ist von „berechtigter Empörung unserer Volksgenossen“, die Rede, die antijüdische Stimmung habe sich durch „laute Protestrufe Luft gemacht“, die „Wut der Menge“ sei begreiflicherweise groß“ gewesen.

51 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 241.

52 Niels Hansen, Von „Volkszorn“ konnte damals keine Rede sein, Lehren des 9. November 1938, in: FAZ v. 2.12.1986, S. 10.

Dann taucht aber eine Formulierung auf, die als Freudsche Fehlleistung gewertet werden könnte: Da ist nämlich von der „Bilanz der ausgelösten Volksempörung“ (O.T.) die Rede. Wenn der Redakteur auch das Attentat auf v. Rath als Auslöser meinte, unbewusst verrät sich hier, dass Regisseure am Werk waren und dass man in einem Land, in dem man nur zu befohlenen Demonstrationen gehen konnte, von sich aus keine unternahm konnte.

Wer die Verantwortung für die Pogrome am 10. November trägt, haben wir bereits gesehen, und die Täter machten oft noch nicht einmal Anstrengungen, ihre Tat zu verschleiern. Das gilt vor allem für die kleineren Landgemeinden, wo jeder jeden kannte, ja, manche brüsteten sich wie kleine Jungen noch mit ihrer Tat, mit ihrem Räuber-und-Gendarm-Spiel. Aber wie war es mit der Beteiligung des so genannten Volkes? Dass die offizielle Propaganda einen *Volkszorn* konstruierte, also den Eindruck einer spontanen Zustimmung zu den Aktionen der Rädelführer erwecken wollte, ist klar: Diktaturen haben das Bestreben, die von ihnen Beherrschten, um sie an sich zu binden, zu Komplizen ihrer verbrecherischen Taten zu machen. Also lassen wir uns nicht von der total gleichgeschalteten Presse täuschen, die auch bei dieser Gelegenheit vom Reichspropagandaministerium und von Goebbels persönlich genaue Weisungen erhielt, wie sich aus der sprachlichen Formulierung in unseren beiden Gießener Zeitungen eindeutig ergibt.

Zurück zur Frage: Hitler, Goebbels usw., und die SA und SS, und nicht das *deutsche Volk*? Was ist überhaupt das *Volk*? Kann man Unterscheidungen treffen in sozialer, beruflicher, altersmäßiger und regionaler Hinsicht oder nach dem Bildungsgrad? (Niels Hansen) Macht die Frage Sinn, wie viele Menschen sich in bestimmten Regionen oder Städten beteiligten oder die Aktionen billigten? Wie viele hatten vielleicht Gewissensbisse? 4,5 Millionen Menschen waren der SA beigetreten, die Partei hatte fast das Dreifache an Mitgliedern. Und wenn man gar noch an die vielen Wähler denkt (in Gießen 1933 über 50%, im Kreis 61%), die doch angeblich auch die Judenpolitik Hitlers pauschal mit seiner Gesamtpolitik unterstützt haben sollen, müsste tatsächlich ein rache-dräuendes *Volk* auf den Beinen gewesen sein! Wie passen zu dieser Behauptung die Berichte der ausländischen Botschafter z. B. des amerikanischen Generalkonsuls in Stuttgart: „Mindestens 80% der Bevölkerung lehnen die Ausschreitungen ab. Viele Leute lassen die Köpfe vor Scham hängen.“ Oder der britische Generalkonsul in Frankfurt, also in unsere Nähe: „Ich bin überzeugt davon, daß, wenn die deutsche

Regierung vom Wahlrecht des Volkes abhänge, die Machthaber und diejenigen, die für diese Gewalttaten verantwortlich sind, von einem Sturm der Entrüstung weggefegt, wenn nicht an eine Wand gestellt und erschossen würden.“⁵³ Im Gegensatz dazu stehen nun wieder die Untersuchungen von Kropat zur Beteiligung zumindest von Teilen der Bevölkerung, die er aus den hessischen Gerichtsakten gewonnen hat, denn die Gerichte konnten ja nur Täter wegen Landfriedensbruchs verurteilen, wenn die Tat aus einer sich zusammenrottenden Menschenmenge heraus begangen wurde, d. h., es musste die Frage geprüft werden, wie sich die Menschenmenge am Tatort verhalten hat.

Kropat kommt zu dem Ergebnis, dass nach den Feststellungen der Ermittlungsbehörden die Masse der Ausschreitungen „im Angesicht einer oft nach Hunderten oder - in größeren Städten - nach Tausenden zählenden Menschenmenge“ stattfand.

„Der aus den Synagogen aufsteigende Brandgeruch, das Klirren der Fensterscheiben, die Klagerufe der misshandelten Opfer lockten sofort größere Menschenmengen an. Selbst wenn noch nichts passiert war, sammelten sich vor jüdischen Geschäften und Wohnungen oft schon Gruppen von Neugierigen. meist strömten die Menschen bereits auf das im Ort umlaufende Gerücht zusammen, es ‚ginge nun gegen die Juden los. Es bedurfte vielerorts nicht der besonderen Anstrengungen der Parteiführung, damit die Bevölkerung in den Straßen ‚Volk spiele‘. In vielen Landgemeinden verbreitete sich, kaum dass die Einsatzbesprechung im Parteilokal zu Ende war, die Nachricht von der geplanten Aktion wie ein Lauffeuer. Noch ehe die beauftragten SA-Leute und Parteigenossen in Zivil mit Äxten, Eisenstangen etc. am Tatort erschienen, sammelten sich große Scharen von Neugierigen an. Schreiend und johlend verfolgten sie, wie die Juden abgeführt und ihre Geschäfte und Wohnungen zerstört wurden. Und diese Menschen schauten nicht nur zu [...] (es) folgten nicht wenige den Einsatztrupps spontan in die jüdischen Wohnungen und beteiligten sich dort an dem Zerstörungswerk, indem sie halfen, Schränke umzustürzen und Kleinmöbel und Geschirr aus dem Fenster zu werfen.

53 Hermann Graml: Reichskristallnacht, München 1998, S. 177 und S. 36, und Niels Hansen, a.a.O.

Viele Bürger halfen mit, Synagogen zu demolieren, Kult- und Einrichtungsgegenstände herauszutragen und auf einem öffentlichen Platz zu verbrennen. Andere wiederum warteten das Ende des ‚offiziellen‘ Einsatzes ab, ehe sie sich in die verwüsteten Wohnungen und Geschäfte wagten. Oft beließen sie es beim neugierigen Herumschauen, oft haben sie das Zerstörungswerk fortgesetzt oder zu plündern begonnen. Ganze Scharen von Einwohnern strichen so durch die Straßen und suchten ein jüdisches Haus nach dem anderen auf.“⁵⁴

Von Lich z. B. heißt es: „Halb Lich war auf den Beinen.“⁵⁵. Von Laubach ist davon die Rede, dass „von allen Seiten zuströmende Gleichgesinnte und Neugierige die Menge verstärkten“⁵⁶. Von Münzenberg ist von „einer Menge, die inzwischen erheblich angewachsen war,“ die Rede.⁵⁷ Durch Echzell tobte ein „großer Volkshaufe, der laut johlend und schreiend vor der Synagoge stand und das Zerstörungswerk unterstützend begleitete“⁵⁸. In Schotten brachten Provokateure eine große Menschenmenge auf die Straße, „die abends mit Fackeln zur Synagoge lief und dort mit dem Zerstörungswerk begann“⁵⁹. Ähnliches wird oft von den jüdischen Geschäften und Wohnungen berichtet, nur dass hier sehr oft Jugendliche *am Werk* waren, also ähnliche Beobachtungen gemacht wurden wie z. T. in Gießen.

In seiner zweiten Veröffentlichung zur Reichspogromnacht, 1997, kommt Wolf-Arno Kropat zu einem differenzierten Urteil über die Reaktion der Bevölkerung im Reichsgebiet: „Pauschale Aussagen über das Verhältnis zwischen Nichtjuden und Juden in der NS-Zeit sind im allgemeinen kaum möglich. Lebenserinnerungen von Juden zeigen, dass sie ganz unterschiedliche Verhaltensweisen von Nichtjuden erlebten, die von Hass und Feindseligkeit über höfliche oder distanzierte Korrektheit bis zu Bekundungen der Sympathie und Hilfsbereitschaft reichten. Dies gilt für den Umgang mit Volksgenossen ebenso wie für das Verhalten von Polizisten, Verwaltungsbeamten oder Parteigenossen. Auch in der

54 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 72.

55 StAD H13, Staatsanwaltschaft Gießen, Nr. 489.

56 StAD H13, Nr. 427.

57 StAD H13, Nr. 493.

58 StAD H13, Nr. 482.

59 StAD H13, Nr. 553.

„Kristallnacht“ erlebten Juden sowohl den Hass der Gewalttäter und die Schübigkeit der Plünderer wie die Hilfsbereitschaft von Menschen, die selbst die eigene Gefährdung nicht scheuten. Auch wenn es in der Bevölkerung seit jeher diffuse antijüdische Vorurteile und Ressentiments gegeben hat, die durch jahrelange rassistische NS-Propaganda noch verstärkt wurden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die ganz überwiegende Mehrheit den Pogrom abgelehnt hat [...] Wie Tagebuchnotizen, die Deutschland-Berichte der Exil-SPD und auch manche Verwaltungsberichte erkennen lassen, reagierten viele Menschen auf das bisher nicht gekannte Maß an Gewalt mit einem tiefen Schock. Der Anblick brennender Gotteshäuser und der Spuren des Vandalismus, der sich an jüdischen Geschäften und Wohnungen austobte, blieb einem großen Teil der Bevölkerung noch lange in bedrückender Erinnerung. Zu diesem Ergebnis sind namentlich die Untersuchungen gekommen, die wie die Arbeiten von Dieter Obst und Ian Kershaw [...] auf einer breiten Quellenbasis aufbauen.“⁶⁰

Nun aber einige Fakten vom „anderen“ Gießen: Der Stadtamtman Wilhelm M. erklärte im Nov. 1946 vor der Kriminalpolizei, er habe gegenüber dem Hausmeister des Sozialamtes, Georg H., „seinen Abscheu bekundet. als man auf die Brandstiftung in der Synagoge in der Südanlage zu sprechen kam“.⁶¹ Und von der Hausfrau Elisabeth K. lesen wir die Aussage vor der Kripo im Dez. 1946 über den Feuerwehrmann Z.:⁶²

„[...] sagt er zu mir, wir haben was Tüchtiges geleistet, wir haben die Synagoge angezündet oder so ähnlich. Ich war darüber entsetzt und habe das angesprochen. Er war über meine Einstellung zu der Sache sehr erstaunt, denn nach seiner Ansicht vertrat er die Meinung, als wenn mit dem Brand der Synagoge eine Heldentat verrichtet wäre.“⁶³

60 Wolf-Arno Kropat: Reichskristallnacht, a.a.O., S. 165.

61 StAD H13, Nr. 459/581, Vernehmung vom 5.11.1946.

62 StDA H 13, Nr. 459/58, Vernehmung vom 4.12.1946.

63 Ebenda.

Von Frau Völkl wurde mir glaubwürdig versichert, dass sie die im Neuenweg wohnenden Keßlers in ihre Wohnung gezogen und getröstet habe. Gleiches ist von Margot Dechert belegt.⁶⁴ Dazu passen die Äußerungen von Dora Scheurer, die in einer priv. Mischehe lebte. Sie erklärte im Gespräch mit mir und meinen Schülern im Oktober 1982:

„Wir haben an diesem Tag nichts erlebt, aber wir wissen von der Bevölkerung, die das miterlebt hat, dass sie erzählte: ‚Großer Gott, stecken sie schon die Gotteshäuser an!‘ Das war die Stimmung bei den meisten, die das miterlebt haben, denn wer etwas Religiöses empfindet, dem ist eine Synagoge genauso heilig wie eine andere Kirche.“⁶⁵

Werner Schmidt schreibt in seinem autobiografischen Werk „Leben an Grenzen“:

„Als ich in Gießen meine Familie besuchte, stellte ich fest, dass alle unsere Bekannten über diese Vorkommnisse entsetzt und empört sind. Der Vater meines Jugendfreundes meint: ‚Es wird wohl nicht mehr lange dauern, dann werden auch unsere Kirchen brennen.“⁶⁶

Die Frage ist nun: Sind diese wenigen Menschen die einzige positive Ausnahme gewesen? Gab es keine öffentliche Kritik am Pogrom? Diese Frage beantwortet sich von selbst, denn dem Kritiker der *Aktion* drohte das gleiche Schicksal wie den Juden, zumindest wurde er als Judenfreund angesehen und geächtet.

5. Nach 1945 - der Umgang mit den Verbrechen vom Nov. 1938 - die Urteile⁶⁷

Als Friedrich Meinecke 1947 sein Buch „Die deutsche Katastrophe“⁶⁸ herausbrachte, drückte er mit diesem Titel ein von vielen Deutschen tief empfundenes Ereignis aus. Als die Konzentrationslager von den alliierten Truppen geöffnet worden waren, konnten viele die moralische

64 Siehe Verzeichnis der Gespräche im Anhang.

65 MOHG 69, 1984, S. 196.

66 Werner Schmidt: *Leben an Grenzen*, 4. Aufl. Frankfurt/M. 2003, S. 64.

67 Das Kapitel folgt im Wesentlichen der Argumentation von Wolf-Arno Kropat: *Kristallnacht in Hessen*, a.a.O., S. 247-259, und Moritz/Noam, *MS-Verbrechen vor Gericht*, a.a.O.

68 Friedrich Meinecke: *Die deutsche Katastrophe*, Wiesbaden 1947.

Katastrophe gar nicht glauben. Und als der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 weiteres Material von unglaublichem Ausmaß zutage förderte, hielten viele Deutsche das für konstruiert, um das alliierte Vorgehen bei der Denazification, der Entnazifizierung, moralisch zu rechtfertigen. Nicht wenige aber hielten eine Abrechnung mit den Nazibonzen für gerechtfertigt und traten anfangs für eine gründliche Untersuchung der Nazi-Verbrechen ein. Die Alliierten gingen auf unterschiedliche Weise vor, die Amerikaner mit ihrem schon lange vorbereiteten Fragebogen, der in 131 Fragen die Verstrickung weiter Teile der deutschen Gesellschaft in den Faschismus aufdecken und bestrafen sollte, um zugleich ein erneutes Aufkommen des faschistischen Systems unmöglich zu machen. Zu diesem Zweck wurden belastete Vertreter aus Staat, Gesellschaft und nur z. T. aus der Wirtschaft, auch aus der Justiz aus ihrer Position entfernt, um einen gründlichen Neuaufbau zu ermöglichen.

Die Entnazifizierung, die das politische Verhalten aller erwachsenen Deutschen überprüfen sollte, wurde anfangs noch von den Amerikanern in ihrer Zone durchgeführt, aber Anfang 1946 von deutschen Spruchkammern besorgt, die meist mit Antifaschisten besetzt waren. Die unter nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Verbrechen sollten vor deutschen Gerichten verhandelt und gesühnt werden.

Eine große Schwierigkeit, die einer Verfolgung der Verbrechen im Wege stand, war die Verjährung. Sie wurde in Hessen durch das „Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten“⁶⁹ vom 24. Mai 1946 aufgehoben. Dem alten Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ entsprach der Gesetzgeber, indem er keine rückwirkenden Strafbestimmungen erließ.⁷⁰ Das schuf aber eine Reihe von Problemen, denn immerhin war es die oberste Staats- und Parteiführung gewesen, die die Verbrechen begonnen und mit dem Mantel des Rechts gedeckt hatte, Verbrechen, die auch den Anschlag auf Leib und Leben und den Besitz von Menschen beinhalteten. Dass einmal staatsnahe Organisationen wie SA und SS und Mitglieder einer staatlich legitimierten Partei ausgeschickt werden würden, um Synagogen anzustecken und Geschäfte und Wohnungen zu zerstören - das war bei Entstehung des Strafgesetz-

69 GVBl. für Groß-Hessen, 1946, S. 136.

70 Zur Justiz der Nachkriegszeit siehe Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987. Konkrete Einzelfälle in Heinrich Will: Leben und Werk, bearb. Bertin Gentges, Gießen 1993, S. 258 ff. „Für einen Hingetrichteten 10 Minuten Gefängnis für die Verantwortlichen“.

buches in der Wilhelminischen Zeit nicht vorgesehen und nicht vorhersehbar. Der wichtigste Straftatbestand, mit dem das Gericht umgehen konnte, war der § 125 StGB. Er lautet:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft [...]“⁷¹

Als der Tatbestand ins StGB kam (1871), dachten die Schöpfer des Paragraphen an Revolutionäre und Oppositionelle, die Massenbewegungen gegen die Staatsmacht organisieren und deren Teilnehmer Gewalt ausüben könnten. Jetzt aber hatte im konkreten Fall im Nov. 1938 die Staats- und Parteiführung des Landes Ausschreitungen und Gewalt begonnen und hervorgerufen. Nun mussten die Gerichte nachweisen, dass eine „öffentliche Zusammenrottung von Menschen“ vorhanden gewesen war. So gingen die Gerichte und auch das Gießener Landgericht auf die näheren Umstände der Tat ein, besonders ob beim Anzünden der Synagogen oder Zerstörung von Geschäften durch die SA eine größere oder kleinere Menschenmenge am Tatort anwesend oder mitbeteiligt war. Es kam zu dem grotesk anmutenden Ergebnis, dass die SA-Trupps gerade dann verurteilt werden konnten, wenn die Synagoge oder das jüdische Geschäft nicht von einem geschlossenen SA-Kommando, sondern unter Mitwirkung einer größeren oder kleineren Menschenmenge erfolgt war. Wenn aber die spontane Mitwirkung weiterer Mittäter aus der Bevölkerung nicht nachgewiesen werden konnte, konnte ein Gericht im gleichen Fall einen SA-Trupp freisprechen. Für eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs (§ 123) oder Körperverletzung (§ 223) war ein Strafantrag des Geschädigten notwendig, der nicht gestellt werden konnte, weil der ja im Holocaust umgebracht worden war oder, wie in unserem Fall Zwang, von den

71 Schwarz-Dreher: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 28. Aufl., München, Berlin 1966, S. 43 ff. Wie aus der Tabelle zu Änderungen des StGB ersichtlich, blieb der Paragraph unverändert.

Ereignissen damals und später noch so mitgenommen war, dass er sich per Post von den Ereignissen distanzierte.⁷²

Es ist schon erstaunlich, dass es trotz der geschilderten juristischen Schwierigkeiten und angesichts der Tatsache, dass Justizbehörden in Hessen nach Kriegsende nicht von sich aus über NS-Verbrechen ermittelten und die Anzeigen also aus den Orten des Geschehens vom Nov. 1938 kommen mussten, es zu so vielen Prozessen kam - über 230⁷³, davon nur etwa über 10% in Nordhessen, in Kassel gar keiner. Man könnte versucht sein, eine Erklärung darin zu finden, dass die Schwierigkeiten bei der Aufklärung von dem langen zeitlichen Abstand herrührten, der inzwischen entstanden war. Weit gefehlt! Die Geschehnisse waren noch so virulent, vor allem in Landgemeinden, aber auch in Städten wie Gießen, Marburg und Butzbach usw., die wahren Täter nach wie vor bekannt und keineswegs alle mit Verachtung gestraft. Auch wenn Zeugen zur Verfügung standen und 1946 und z. T. 1947 noch mutig aussagten, wie z. B. die junge Frau im Fall S. bei den polizeilichen Ermittlungen, holte sie die nähere Gemeinschaft von Familie, Bekanntschaft und Wohngemeinschaft letztlich wieder ein:

„Allerdings hatte die Zeugin Sch. den Angeklagten im Vorverfahren stark belastet. Sie hatte angegeben, sie kenne den Angeklagten, weil dieser bei der Wohnung ihrer Eltern auf der Krosdorferstraße einen Garten besitze. Sie habe am Tage der Ausschreitungen gegen die Juden mit ihrer Klasse zum Schwimmen gehen sollen. Die Ereignisse in der Stadt hätten sie aber veranlasst, den Bränden zuzusehen. Dabei habe sie bemerkt, wie der Angeklagte S. sich am Eingang zur Synagoge zur Steinstraße zu schaffen gemacht habe. Ob er alleine gewesen sei oder ob andere ebenfalls tätig gewesen seien, könne sie nicht mehr sagen. Dann habe sie S. im Geschäft von Zwang gesehen, wo er Stoffe aus dem Laden auf die Straße geworfen habe. Diese Angaben, die die Zeugin Sch. in der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederholt hatte, hatte sie ursprünglich der Spruchkammer gegenüber in dem Verfahren gegen S. vorgebracht. sie wurde daraufhin vom öffentlichen

72 StAD H13, Nr. 459/581.

73 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 5.

*Kläger der Spruchkammer, dem Zeugen H., ver-
nommen.*⁷⁴

Und jetzt kommt das ganze Elend einer Rücknahme einer Zeugenaussage zum Vorschein. Auf den Hinweis, „sie werde ihre Aussage zu beeidigen haben“, wurde die Zeugin, wie sich aus der Vernehmung des Zeugen ergibt, unsicher und erklärte, „sie könne das nicht beschwören, sie sei damals 14 Jahre alt gewesen und könne einem Gedächtnisfehler erlegen sein. Auffallend war auch das Benehmen der Zeugin, das sie an den Tag legte, als der Angeklagte in Gegenwart des Zeugen S. sie fragte, wie sie dazu komme, ihn zu beschuldigen und woher sie ihn kenne. Sie hat hierauf [...] erklärt, sie kenne ihn überhaupt nicht und dann später im Verlauf des Gesprächs in der Wohnung ihrer Eltern geäußert, sie habe die Anzeige im jugendlichen Leichtsinn gemacht [...]“⁷⁵ Ganz anders hatte die Zeugin bei der polizeilichen Vernehmung in Gegenwart eines Staatsanwaltes reagiert. Da hatte sie S. als den erkannt, „der damals im Schaufenster des Geschäftes Zwang stand und die Sachen auf die Straße warf, und ist auch derjenige, der sich an dem Haupteingang der Synagoge in der Steinstraße zu schaffen gemacht“ habe. Es bestanden bei der Zeugin am 22. Okt. 1947 **keinerlei Zweifel**, und sie erkannte den Täter „mit Bestimmtheit“ heute wieder. Was müssen für Einflussnahmen gewesen sein, bis sich die Zeugin korrigierte?⁷⁶ Man kann nur vermuten, dass der Angeklagte selbst, die nächsten Verwandten und, ganz entscheidend, die Drohung mit der Vereidigung wirkten. Auf solch eine Zeugin konnte das Gericht wahrlich kein Urteil stützen!

Doch diese Art Zeugen gab es im Jahre 1948 bereits viele, auch vor dem von uns zu behandelnden Prozess wurden in polizeilichen Vernehmungen Tote⁷⁷ oder noch in Gefangenschaft befindliche oder nicht auffindbare Personen für die Verbrechen verantwortlich gemacht, so z. B. der SS-Mann R. für das Anstecken der Synagoge in der Steinstraße. Nicht wenige Zeugen beriefen sich auch auf Erinnerungslücken, einen falschen Eindruck oder Verwechslung. Nicht zufällig korrespondiert das Jahr des Prozesses, nämlich 1948, mit den Zeugenaussagen und dem Urteil, das in der Tendenz so anders lautete als in den Jahren zuvor.

74 Urteil vom 9.2.1948, S. 5; in: StAD H13, Nr. 459/581, Vernehmung vom 22.10.1947.

75 StAD H13, Nr. 459/581, Urteil S. 5.

76 StAD H13, Nr. 459/581, Vernehmung vom 22.10.1947.

77 StAD H13, Nr. 459/581, Vernehmung des Ph. L. vom 27.5.1947.

Wie Moritz/Noam feststellten, sind die Gerichte von dem Wandel der politischen Umstände in der Nachkriegszeit abhängig gewesen. Während vor 1948 für einen Schuldspruch die Beweislast geringer war, die Urteile härter, veränderte sich das Verhältnis in den folgenden Jahren. Während die Verfolgungspraxis anfangs noch von dem Gedanken geprägt war, die Verbrechen auch konsequent zu verfolgen und zu bestrafen, sind in den Urteilen ab 1950 „lange Ausführungen zum Tatbestand, zur Beweiswürdigung und zur rechtlichen Beurteilung“ gemacht, „ohne dass es noch zu nennenswerten Bestrafungen kommt.“⁷⁸ Diese Veränderungen in der Rechtsprechung sind umso bemerkenswerter, als der Gesetzgeber eine rückwirkende politische Justiz vermeiden wollte und die Gerichte dem folgten, indem sie sich ausschließlich auf die Verfolgung konkreter Taten wie Zerstörung von Sachen, Plünderung oder Misshandlung konzentrierten.⁷⁹

Es gibt unterschiedliche Gründe für dieses Phänomen. In den Jahren 1945–1947 beobachtete eine kritische Öffentlichkeit die Prozesse. Die amerikanische Besatzungsmacht sah wachsam auf sie und behielt sich eine Aufhebung der Urteile vor. Das wiederum bedeutete einen Druck auf die Rechtsprechung, deren Beamte und Angestellte eine Beschäftigungsgenehmigung durch die Besatzungsmacht benötigten.

Das wurde ab 1948 schlagartig anders. Im Zeichen des Kalten Krieges hatten die Amerikaner kein großes Interesse mehr an der Entnazifizierung. Das ging einher mit dem Meinungswandel in der deutschen Öffentlichkeit. Die Verfolgung der Verbrechen durch die deutschen Strafgerichte hatte zu leiden unter dem sich verstärkenden Missmut über die Spruchkammerverfahren, die z. T. von Inkompetenz, Parteilichkeit und Bestechlichkeit geprägt waren. Je länger diese dauerten (bei der Fülle der Verfahren kein Wunder), umso größer wurde die Ablehnung. Weil man erst die sog. kleinen Fälle behandelte, um Arbeiter und Angestellte wieder in Arbeit und Brot zu bringen und dabei manchmal sehr rigide verfuhr, bildete sich die Öffentlichkeit ihr Urteil: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen.“ Niethammer fällte sein Urteil vom Ergebnis her: „Die Mitläuferfabrik“⁸⁰. Das färbte auf die Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ab, obwohl deutsche

78 Klaus Moritz/Ernst Noam: NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955, a.a.O., S. 20.

79 Ebenda, S. 33.

80 Lutz Niethammer: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin, Bonn 1982.

Politiker stets bemüht waren, zu betonen, dass die NS-Verbrechen gesühnt werden müssten. Da machte das Ende 1949 vom Bundestag verabschiedete „Straffreiheitsgesetz“ vielen weiteren Verfahren ein Ende.⁸¹ Genau wie die Spruchkammerverfahren geriet zuletzt als politische Strafjustiz in Verruf, was einmal mit viel Energie und Einsatzfreude begonnen worden war. In der Praxis der Gerichte bildete sich die Erfahrung heraus: Je später der NS-Täter vor Gericht kam, umso eher konnte er einer Bestrafung entgehen.⁸² Das Jahr 1948 stellte, wie gesagt, die Zäsur dar.

Für den Wandel der Rechtsprechung gab es noch weitere wichtige Gründe. Die Richter in den Pogromprozessen mussten sich mit unerwarteten politischen und moralischen Problemen auseinandersetzen. Sehr geschickt verfuhr noch das Gericht, das keine moralische Wertung erkennen ließ, womit die eigentlich Betroffenen, die geschädigten und gedemütigten Juden, also die eigentlichen Opfer, nur am Rande oder überhaupt nicht erwähnt wurden.

So etwa verfuhr auch unser Gießener Gericht, indem es auf die Leiden der Opfer nicht einging und nur von „Ausschreitungen gegen die jüdischen Bürger, ihr Eigentum und ihre Synagogen“ sprach. In einem anderen Verfahren stellte das Landgericht Gießen fest:

„Die Gewalttaten gegen die Juden, deren Besitz und ihre Einrichtungen im Zuge der Novemberdemonstrationen (!) haben auf das Ausland derart abscheuerregend gewirkt, daß Deutschland bei allen gesitteten Völkern das Gesicht verloren hat. Außerdem ist dadurch ein sehr großer Verlust an Sachwerten und Volksvermögen verursacht worden.“⁸³

Das deutsche Volk, also das eigentliche Opfer, das die *Übergriffe* (ein beliebtes Wort damals, das ich noch in meinem Ohr nachklingen höre) im Grunde verurteilt habe? An den Stammtischen wurden diese Parolen verbreitet. Sie gediehen bis hin zu der Behauptung, die Juden seien an ihrem Unglück selbst schuld gewesen. Viele konnten nicht glauben (so behaupteten sie hinterher), was sich im Angesicht einer großen Öffentlichkeit (auch in Gießen) zugetragen hatte, und viele von ihnen waren doch sogar dabei gewesen!

81 BGBl I 1950, S. 37.

82 Klaus Moritz/Ernst Noam: NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955, a.a.O., S. 21 ff.

83 Ebenda, Dok. 9D, S. 116 f.

Das wirft die Frage nach der Beteiligung der Bevölkerung am Pogrom in Gießen erneut auf. Im Urteil vom 9.02.1948 heißt es, es habe sich „außerhalb des gesperrten Raumes eine große Menge Neugieriger eingefunden, die dem Feuer und der Löschtätigkeit zusahen.“⁸⁴

„In der Kristallnacht hatte der befohlene Pogrom an zahlreichen Orten - und niemand wusste dies besser als die Richter - durch die spontane Mittäterschaft Sympathisanten und Zuschauer erst einen kollektiven Charakter erhalten. Häufig hatten in hessischen Städten und Gemeinden nicht nur Hunderte und Tausende von Menschen dem Treiben der NS-Einsatztrupps zugeschaut, sondern sich teilweise an der Zerstörung von Synagogen, Geschäften und Wohnungen beteiligt; nur dadurch war der Rechtsprechung die Anwendung des Landfriedensbruch-Paragrafen, der ja das gemeinschaftliche Handeln einer Menschenmenge voraussetzte, möglich geworden.“⁸⁵

Trotzdem sahen die Gerichte die Straftaten als individuelle Handlungen Einzelner an und bestrafte diese anfangs auch hart, denn die Bevölkerung in ihrer breiten Masse war trotz fünf Jahren Nationalsozialismus bis 1938 in ihrer Wertvorstellung angeblich konstant *anständig* geblieben. Wer aber waren nun diese anständigen Männer, die nur „unter dem Einfluß einer üblen jüdenfeindlichen Propaganda gestanden hatten“⁸⁶? Waren es wirklich Außenseiter der Gesellschaft? Der Journalist B. Möller hat es in einem Interview in die passenden Worte gekleidet:

„Die, die da als vermeintliche Mittäter vor Gericht standen, bilden den ganz normalen Querschnitt der Bevölkerung ab: ein Hausmeister, ein Handwerker, ein kleiner Angestellter, ein Kaufmann, ein Tageszeitungsredakteur [...]“⁸⁷

Und man muss ergänzend dazu feststellen: Alle waren bisher noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten, nur die eine Fehlhandlung hatten sie begangen, an der vielleicht so mancher Gaffer selbst gerne teilgenommen hätte. Diese Erkenntnisse ließen die Richter nicht unbeeindruckt, Richter, von denen die meisten ihr Amt in der Nazizeit bereits ausgeübt hatten, denn junge, in demokratischem Geist erzogene Richter gab es noch nicht. Außerdem kannte man sich in der Stadt

84 StAD H13, Nr. 459/581, Urteil, S. 2.

85 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 253.

86 Klaus Moritz/Ernst Noam: NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955, a.a.O., Dok. 23, S. 192.

87 Gießener Allgemeine Zeitung vom 9.11.2004.

meist persönlich, zumindest aber vom Hörensagen. So ist im Gießener Urteil⁸⁸ „ein unter dem Namen ‚Hefe-F‘ [...] in der Stadt wohlbekannter Mann“ als Angeklagter aufgeführt, den der Zeuge Sch. plötzlich nicht mehr als den Täter in der Synagoge erkennen kann, was selbst die Richter in Erstaunen versetzte. Trotz alledem - der Angeklagte F. braucht noch nicht einmal Entlastungszeugen aussagen zu lassen, dem Gericht reicht der eine umgefallene Belastungszeuge nicht zu einer Verurteilung aus. Konsequenz: Freispruch mangels Beweisen.⁸⁹ Insgesamt eine unangenehme Geschichte für Gießen. Zudem: Wer hatte noch Interesse nach Beendigung der Nürnberger Prozesse und der Entnazifizierung, die gigantische Verbrechen ans Licht gebracht hatten, weiter davon zu hören oder zu lesen, zumal es z. T. um *wohlbekannte* Personen ging?

Es kennzeichnet den Wandel in der Rechtsprechung im Laufe der Jahre⁹⁰, dass selbst bei großer Belastung durch einen zu seinen zuvor gemachten Aussagen stehenden Zeugen, die sogar vom Gericht anerkannt wurden, keine Verurteilung erfolgte. Wir kommen damit zu dem Fall des Georg H. Der Angestellte Richard G. hatte gesehen, wie Georg H., der Hausmeister im Sozialamt, sich hinter der Synagoge in der Südanlage befand, auf einer Leiter in das Synagogengebäude einstieg und nach etwa 5 Minuten wieder die Leiter hinab stieg. Für das Gericht ließ sich „aus Art und Umfang des Qualms nicht entnehmen, daß er innerhalb der Synagoge auf das Feuer eingewirkt hatte.“ Obwohl der Angeklagte seine Anwesenheit beim Synagogenbrand bestritt, kam das Gericht zu der Auffassung, dass dem Zeugen G. eher zu trauen sei. Das Gericht traute dem Angeklagten auch nach seiner „damaligen Gesinnung“ eine solche Tat zu, dazu kommt, dass er sich der Tat brüstete, er habe die Synagoge in der Steinstraße angezündet oder mit angezündet. Trotzdem sei ein weiterer Beweis dafür nicht erbracht und das Brüsten mit der Tat sei evtl. Renommiersucht gewesen. Und aus diesem Grund ist die Tat nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden. Dass das Gericht trotz der vorliegenden Zeugenaussage und der Selbstbezeichnung des Angeklagten damals nicht zu einer Verurteilung kommt, ist wenig verständlich. Die Absicht des Gerichts, die Angeklagten zu entschuldigen und sie somit straffrei davonkommen zu lassen, ist allzu deutlich. Hetzerische Äußerungen von Beteiligten

88 Urteil S. 3, in: StAD H13, Nr. 459/581.

89 Ebd.

90 Urteil S. 3, in: StAD H13, Nr. 459/581.

werden einfach der Gesinnung zugeschrieben, diese wird aber nicht näher untersucht, weil sie keine Rolle spiele. Alles, was dazu hätte dienen können, die **Vergangenheit** kritisch zu verarbeiten, bleibt außen vor.⁹¹ Man konzentrierte sich voll und ganz auf den Wortlaut des Gesetzes.⁹²

Merkwürdig ist auch die Begründung mit der seit etwa 1948 veränderten Auslegung des § 125 StGB. Das Gericht konnte keine öffentliche Zusammenrottung vor der Synagoge in der Südanlage feststellen, weder vor noch nach der polizeilichen Absperrung. Und wie erklärt man sich das Tätigwerden einiger Personen vor und in der Synagoge? Das mögen evtl. einige „an der Bekämpfung des Brandes oder der Entfernung wichtiger Gerätschaften interessierte Personen“ gewesen sein, denen die Polizei den Zutritt zum Vorraum der Synagoge gestattet habe.⁹³ Es fehlt, so das Gericht, auch mithin am gewalttätigen und drohenden Charakter der Menge, außerdem habe Georg H. beim Einsteigen in die Synagoge in keiner Verbindung mit einer Menschenmenge gestanden. Für die Steinstraße gilt, dass die Synagoge schon abgesperrt war, und die Menge keine Zusammenrottung im Rechtssinne gewesen sei. Auch dieser Angeklagte war, so das Gericht, daher mangels Beweisen freizusprechen!

Hier gibt es also keine Nachfrage nach der auch vom Gericht festgestellten „damaligen Gesinnung“ des Angeklagten, was nur als Antisemitismus gedeutet werden kann, ein Antisemitismus, der in breiten Kreisen der Bevölkerung Fuß gefasst hatte und z. T. auf eine lange Tradition in Oberhessen zurückgeht.⁹⁴ Mit dem Lebenslauf und der Erziehung der Angeklagten hat sich das Landgericht nicht befasst und maß ihnen, weil damals, keine entscheidende Bedeutung für das Urteil bei. Es gab sogar Gerichte, die der „seit Jahren betriebenen jüdenfeind-

91 Das wird vor allem im Falle des Angeklagten O. B., der sich im Gespräch mit dem Zeugen B. seiner Rolle in der Weimarer Zeit rühmte, allzu deutlich. (Teilnahme am Bad Nauheimer Fememord) StAD H13, Nr. 459/581, Spruchkammer der Stadt Gießen, 26.6.1947; siehe auch Urteil S. 4.

92 Man darf aber auch nicht die Schwierigkeit der Ermittlungsorgane bei sich widersprechenden Zeugenaussagen und der plötzlichen „Vergesslichkeit“ der Zeugen verkennen. Siehe Bericht der Kripo Gießen vom 30.6.1947, in: H13, Nr. 459/581, S. 2.

93 StAD H13, Nr. 459/581, Urteil S. 3.

94 Spruchkammerauskunft vom 26.7.1947 (s. Fn. 91) über den Journalisten O.B.: „Er war das, was man als eine Landsknechtsnatur bezeichnet und lange vor 1933 in der Nazibewegung und vor dem in Geheimorganisationen tätig ...“. Er erzählte, „dass er aktiver Teilnehmer an dem Bad Nauheimer Fememord gewesen sei ...“.

lichen Propaganda“ und ihren Einfluss auf Angeklagte exkulpierend gebrauchten, so in dem Prozess gegen den Rektor einer Schule in Großen-Linden.⁹⁵ Eine solche veränderte Rechtsprechung entsprach einer veränderten Bewusstseinslage der Gesellschaft der jungen Bundesrepublik.

„Aus den Millionen von Parteigenossen, Mitläufern und Sympathisanten des NS-Regimes formierte sich eine neue bundesrepublikanische Gesellschaft, die den prominenten Nationalsozialisten ebenso ausschloss wie den engagierten Antifaschisten. Demokratische Politiker mussten um 1950 enttäuscht registrieren, dass die Phase fruchtbarer geistiger Unruhe, des Fragens nach den Ursachen der Katastrophe und des Suchens nach einer Neuorientierung einer weit verbreiteten politischen Lethargie, der Ohne-mich-Stimmung, Platz machte.“⁹⁶

Zu ergänzen wäre, dass die Orientierung auf den Wiederaufbau die Auseinandersetzung mit der unheilvollen Vergangenheit verdrängte.

Erst Ende der 50er Jahre setzte ein erneutes Erforschen der Vergangenheit vieler durch die Maschen geschlüpfter NS-Massenmörder ein (Vernichtungslager, Einsatzgruppen). 1958 bildete sich die Ludwigsburger Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Jetzt erst gab es systematische Ermittlungen durch demokratisch gesinnte Juristen. All diese Anstrengungen gipfelten im Auschwitz-Prozess 1965, aber da waren die Verbrechen der Reichspogromnacht bereits verjährt.

95 Klaus Moritz/Ernst Noam: NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955, Dok. 23, S. 190 ff.

96 Wolf-Arno Kropat: Kristallnacht in Hessen, a.a.O., S. 256.

Gespräch mit Zeitzeugen

Name:	Datum des Gesprächs, Inhalt:
Margot Dechert, Gießen	Februar 1983, zur Situation am 10. Nov. 1938 vor und im Geschäft Kessler, Gießen, Neuenweg 33
Walter und Ria Deeg, Gießen	Dezember 1982, zur Pogromnacht insgesamt
Ursula K., Gießen	10. November 1988, zum Pogrom insgesamt
Wolfgang Müller, Gießen	Interview vom Nov. 2004, zum Pogrom und zur Situation vor dem Geschäft Rosenbaum, z. T. veröffentlicht in der GAZ vom 9.11.2004
H. Keller, Gießen	Febr. 2006, zur Situation vor dem Geschäft Kessler, Neuenweg 33
Ilse Nasta, geb. Völkl wohnte 1938 mit ihren Eltern in Gießen, Neuenweg 52	Dezember 1982, zum Pogrom allgemein
Dr. Werner Schmidt, Hanau	Dezember 1982, zum Pogrom allgemein
H. J. Sbresny, Göbelnrod	10.11.1988, zum Pogrom allgemein
Dr. Adam und Dora Scheurer Gießen	15.10.1982, veröffentl. in MOHG 69, 1984, S. 196, zum Pogrom allgemein
Auguste Wagner, Gießen	20.10.1982, zur Situation in der Steinstraße
Friederike Völkl, Gießen, wohnte 1938 mit ihrer Familie in Gießen, Neuenweg 52	1978 zur Situation im Hause Kessler, Neuenweg 33

Archive und Sammlungen

Staatsarchiv Darmstadt H 13, Staatsanwaltschaft Gießen, Nr. 459 u. 581 sowie H 13, Nr. 579

Stadtarchiv Gießen

- StAGi, Nr. 118 Einsatz des jüdischen Vermögens bei der Durchführung des Vierjahresplans 1938/39
- StAGi, Nr. 196 Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit jüdischer Auswanderer 1933-45
- StAGi, Nr. 197 Aktion gegen die Juden vom 10.11.1938 (Synagogenbrand)
- StAGi, Nr. 198 Niederlegung der beiden Synagogen in Gießen
- StAGi, Nr. 199 Unterbringung jüdischer Familien in besonderen Häusern 1939
- StAGi, Nr. 1238 Schadensersatzansprüche wegen Vogelverlusten durch Brand und Sprengung der Synagoge
- StAGi, Nr. 1239 Schadensersatzanspruch der Feuerwehr wegen beschädigter Kleidungsstücke beim Synagogenbrand 1938/39
- StAGi, Nr. 1526 Entjudung des Grundbesitzes, Mietaufhebungsklage gegen Israel Rothschild Eheleute 1939/40
- StAGi, Nr. 1578 Verpachtung des Synagogenplatzes in der Steinstraße 1940
- StAGi, Nr. 1884 Von der Stadt Gießen erworbene ehemalige jüdische Grundstücke. Rückerstattung Treuhänder Helmut Bock, Gießen, 1946/52
- StAGi, Nr. 2701 Antisemitismus - Sammelmappe 1880/1939
- StAGi, Nr. 3045 Verzeichnis der Liegenschaften, die in jüdischem Eigentum standen, 1946/49. Rückerstattung jüdischen Vermögens

- StAGi, Nr. 3185a Angelegenheiten der Juden: Aktionen gegen die
Juden - Unterbringung der Juden in der
Turnhalle der Goetheschule 1938/42
- StAGi, Nr. 5060 Anfragen der Wiedergutmachungsorganisation
- Grundbesitz 1949/50
- StAGi, Nr. 5064 Jüdische Gewerbebetriebe Teil I und II -
1938/39 - III. Verordnung zum Reichsbürger-
gesetz vom 14.06.1938
- StAGi, Nr. 5065 Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschafts-
leben 1930/1940
- StAGi, Nr. 5068 Entjudung von Grundbesitz - Mietaufhebung
Angebot jüdischer Grundstücke 1939/41
- StAGi, Nr. 5148 Verwaltung und Verwertung jüdischen Grund-
besitzes durch die Stadt Gießen 1943/44
- StAGi, Nr. 86/73 Reichskristallnacht. Zerstörte Synagogen Nov.
1938. 40. Jahrestag der „Kristallnacht“ Adolf
Diamant

Auszugsweise Abschrift

Geschäftsnummer: KLS 66/47

Im Namen des Gesetzes!

In der Strafsache gegen

1. Adolf D.
2. Wilhelm S.
3. Georg H.
4. Gustav F.
5. Hans Albert O.

wegen Landfriedensbruchs

hat die Strafkammer des Landgerichts in Gießen in der Sitzung vom 9. Februar 1948 an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Qu.
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Dr. Sch.
Gerichtsassessor B.
als beisitzende Richter
Staatsanwalt Oe.
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizsekretär O.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten D., S., H., F. und B.

werden auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

G r ü n d e :

Am 10. November 1938 fanden in Gießen wie in vielen Orten Deutschlands Ausschreitungen gegen die jüdischen Bürger, ihr Eigentum und ihre Synagogen statt. Beide Synagogen Gießens brannten ab. Es ist anzunehmen, dass unbekannte Täter, wahrscheinlich SS-Männer, die in früher Morgenstunde mit einem Personenkraftwagen durch die Straßen der Stadt fuhren, die Synagoge in der Südanlage gegenüber dem Stadttheater angezündet hatten. Gegen 7.30 Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert. Aus der Synagoge in der Südanlage stiegen leichte Rauchschwaden auf. Im Innern, hinter dem Altar, war ein Brandherd festzustellen. Der Platz um die Synagoge wurde durch Polizei und Feuerwehr abgesperrt und die Löscharbeiten begannen. Sie führten bald

zu einer erheblichen Eindämmung des Feuers, das aber etwa gegen 9.00 Uhr aus Gründen, die nicht mehr festgestellt werden konnten, wieder aufflackerte und dann zum vollständigen Ausbrennen des Gotteshauses führte. Währenddessen hatte sich außerhalb des abgesperrten Raumes eine große Menge Neugieriger eingefunden, die dem Feuer und der Löschtätigkeit zusahen.

Als die Feuerwehr bereits an Ort und Stelle war, stieg der Angeklagte H., der in dem unmittelbar hinter der Synagoge gelegenen Sozialamt Hausmeister war, über eine kleine Mauer aus dem Hof des Sozialamtes in den der Synagoge. An der Rückseite der Synagoge war eine Leiter angestellt, die zu einer Dachluke führte, aus der dünner Qualm stieg. H. erklimmte die Leiter, stieg in das Synagogengebäude ein und verweilte dort etwa 5 Minuten und stieg wieder die Leiter herab. Es war weder festzustellen, daß der Angeklagte H. etwas aus der Synagoge entfernt hatte, noch ließ sich aus Art und Umfang des Qualms entnehmen, daß er innerhalb der Synagoge auf das Feuer eingewirkt hatte.

Der Angeklagte H. bestreitet, über die Leiter der Synagoge eingedrungen zu sein. Er weist daraufhin, er sei zu jener Zeit wegen Magenstörungen und Schwindelgefühl in ärztlicher Behandlung gewesen. Er habe sich deswegen vor jedem Leitersteigen gehütet und hätte niemals aus bloßer Neugierde eine Leiter von etwa 10 Meter erklettert. Zwar hat der sachverständige Zeuge Dr. N. bestätigt, daß der Angeklagte damals wegen nervöser Magenstörungen und Auftretens von Schwindelgefühlen in seiner Behandlung war. Er hält es deswegen für sehr unwahrscheinlich, daß H. diese Leiter emporgestiegen ist. Die Einlassung des Angeklagten wird jedoch widerlegt durch die glaubwürdigen Aussagen des Zeugen G. Dieser Zeuge, der ebenfalls im Sozialamt beschäftigt war, hatte von seinem Fenster, das unmittelbar der Südseite der Synagoge gegenüber liegt, den Angeklagten schon im Hof des Sozialamtes beobachtet. Er hatte ihn dann weiter mit den Augen verfolgt, wie er über die kleine Trennmauer kletterte und die Sprossen der Leiter emporstieg. Wenn auch der Zeuge beim Schießen, beim Kino- und Theaterbesuch eine Brille zu benutzen pflegt, so hält er doch einen Irrtum seinerseits in der Person des Angeklagten für unmöglich. Der Umstand, daß der Zeuge den Angeklagten zuerst aus geringer Entfernung im Hof des Sozialamtes gesehen und ihn von da an nicht mehr aus den Augen verloren hat, hat auch die Kammer zu der Überzeugung geführt, daß es der Angeklagte H. gewesen ist, der zur Dachluke der Synagoge eingestiegen ist. Gegenüber dieser klaren Aussage des Zeugen G. dringt

auch die Verteidigung des Angeklagten, er habe sich am Vormittag auf Botengängen befunden, nicht durch. Dem Angeklagten ist auch eine solche Tat nach seiner damaligen Gesinnung zuzutrauen. Denn er hat sich dem Zeugen M. gegenüber gebrüstet, er habe die Synagoge in der Steinstraße angezündet oder mit angezündet. (Da aber ein weiterer Nachweis hierfür nicht erbracht ist, der Angeklagte das Anzünden der Synagoge in der Steinstraße bestritt und sein Charakterbild durchaus die Möglichkeit zuläßt, daß er aus Renommiersucht sich einer solchen Tat gerühmt hat, ist sie nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden.)

Die Anklage sieht darin einen einfachen Landfriedensbruch. Dieser Auffassung kann die Kammer nicht folgen. Wegen Landfriedensbruchs wird gemäß § 125 Abs. 1 StGB bestraft, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen, oder Sachen begeht. Die Kammer konnte nicht feststellen, daß eine öffentliche Zusammenrottung dieser Art anläßlich des Brandes der Synagoge in der Südanlage erfolgt ist. Bevor eine Absperrung durch Polizei und Feuerwehr stattfand, ist nicht erwiesen, daß Gewalttätigkeiten von einer zusammengerohteten Menge in der Synagoge begangen worden sind. Nach der Absperrung mag die Polizei einigen an der Bekämpfung des Brandes, oder der Entfernung wichtiger Gerätschaften interessierten Personen den Zutritt zum Vorraum der Synagoge gestattet haben. Abgesehen davon, daß nicht erwiesen ist, daß von diesem Personenkreis irgendwelche Gewalttätigkeiten ausgegangen sind, fehlt es bei einem solchen Tatbestand, sowohl an der öffentlichen Zusammenrottung, als auch an dem ihr notwendigerweise innewohnenden drohenden Charakter. Es ist im übrigen dem Angeklagten H. nicht nachzuweisen, daß er in irgend einer Verbindung mit einer Menschenmenge beim Einsteigen in die Synagoge oder davor und danach gestanden hat. Als er die Leiter bestieg, waren im Hof der Synagoge andere Personen nicht zu sehen. Ein Landfriedensbruch des Angeklagten H. liegt daher insoweit nicht vor. Der Angeklagte gibt jedoch selbst zu, als Neugieriger sich den Brand der Synagoge in der Steinstraße etwa um 9.30 Uhr des gleichen Tages angesehen zu haben. Zu dieser Zeit war die Steinstraße bereits, wie dem Angeklagten nicht widerlegt werden kann, polizeilich gesperrt. Die Menge der Neugierigen vor der polizeilichen Absperrung ist aber keine Zusammenrottung im Rechtssinne gewesen. Von ihr drohte keine Gefahr. Auch insoweit konnte daher dem Angeklagten H. nicht nachge-

wiesen werden, daß er tatsächlich sich an einer strafbaren Zusammenrottung beteiligt habe. Er war daher mangels Beweises freizusprechen.

Dem Angeklagten F. legt die Anklage einen Landfriedensbruch zur Last, weil er sich im Vorraum der Synagoge in der Südanlage aufgehalten habe und immer hin- und hergegangen sei. Der Zeuge Sch., der den Angeklagten im Vorverfahren belastet hatte, hat seine Aussagen in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten. Er erklärt, er kenne den Angeklagten F. nicht so genau. Er hätte ihn jetzt gar nicht wiedererkannt, wenn er ihm nicht von einem anderen gezeigt worden wäre. Es sei deshalb durchaus möglich, daß er damals einen anderen für den Angeklagten F. gehalten habe. Wenn auch die Richtigkeit der neuen Darstellung des Zeugen Sch. sehr bedenklich erscheint - war doch der Angeklagte F. ein unter dem Namen „Hefe-F“, den der Zeuge auch in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben hatte, ein in der Stadt wohlbekannter Mann - so konnte doch die Kammer aus dieser den Angeklagten allein belasteten Aussage nicht die Überzeugung gewinnen, daß F. sich am Morgen des 10.11.1938 im Vorraum der brennenden Synagoge in der Südanlage aufgehalten habe. Hierbei kommt es nicht mehr auf den Entlastungsbeweis, den der Angeklagte durch die Zeugen A., R. und seine Ehefrau führen wollte an. Der Angeklagte F. war daher mangels Beweises freizusprechen.

Etwa gegen 9.30 Uhr, als die Feuerwehr hoch mit dem Synagogenbrand in der Südanlage beschäftigt war, wurde bekannt, daß auch die Synagoge in der Steinstraße brenne. Auch hier blieben die Brandstifter unbekannt. Die Polizei sperrte die Steinstraße in ziemlich weitem Umkreis an beiden Seiten ab und verhinderte damit ein Näherkommen der Schaulustigen. Der Angeklagte O.B., der Journalist ist und damals Lokalberichterstatte der Gießner Presse war, hatte durch die polizeiliche Absperrung Zugang zu der Brandstätte erhalten und hielt sich mit einigen anderen Personen vor dem Feuer auf. Hier sprach ihn der Zeuge B., der ebenfalls auf Grund seines damals allerdings schon ungültigen Journalistenausweises durch den Polizeikordon gedungen war, mit den Worten an: „Hier funktioniert die Geschichte aber ziemlich schlecht, in der Südanlage brennt die Synagoge schon lichterloh“. Diese Worte, die der Zeuge B. ironisch gemeint hatte, wurden von dem Angeklagten in ernsthafter Weise mit der Bemerkung erwidert, er wundere sich auch, daß es hier nicht recht vorwärtsgehe, anscheinend seien die Vorbereitungen ungenügend gewesen. Der Angeklagte B. hat sich etwa 1 Stunde vor der Brandstätte aufgehalten.

In diesem Sachverhalt sieht die Anklage wiederum einen einfachen Landfriedensbruch. Ein solcher ist jedoch dem Angeklagten B. nicht nachzuweisen. Die fünf oder sechs Personen, die unmittelbar vor der brennenden Synagoge standen, sind keine öffentliche Zusammenrottung im Rechtssinne. Eine solche liegt nur dann vor, wenn mehrere Menschen zu einem gemeinschaftlichen, in seiner Rechtswidrigkeit äußerlich erkennbaren, bedrohlichen oder gewalttätigen Verhalten zusammentreten oder -halten. Der Personenkreis, mit dem B. zusammenstand, war nicht öffentlich, weil sich zwischen ihm und der Menge die polizeiliche Absperrung befand, die dafür sorgte, daß nicht Jedermann zu diesem Kreise Zutritt hatte. In übrigen ging von dieser Personen-Gruppe keinerlei Gefahr aus. Allerdings hat das Reichsgericht anerkannt, daß auch ein zuschauender Journalist sich des Landfriedensbruchs schuldig machen kann. Das setzt aber voraus, daß die objektiven Bedingungen eines Landfriedensbruchs, insbesondere eine öffentliche Zusammenrottung, gegeben, sind.

Hieran fehlt es im vorliegenden Falle. Dieses Zusammenstehen vor der Brandstätte gewinnt in der Person des O.B. auch nicht dadurch den Charakter eines Landfriedensbruchs, daß er seinem Unwillen darüber Ausdruck gegeben hat, daß das Feuer zu wenig fortschreite. Es läßt das zwar einen Schluß auf seine Gesinnung zu, begründet aber noch keine strafbare Handlung. Aus gleichen Erwägungen erweist es sich auch das Zusehen des Angeklagten B. bei den Brand in der Südanlage als nicht strafbar. Er hat auch hier die polizeiliche Absperrung durchschritten und im Gespräch mit dem 2. Bürgermeister der Stadt Gießen, wie ihm nicht widerlegt werden kann, den Brand beobachtet. Es kann auch hier dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er an einer Zusammenrottung teilgenommen hat. Auch in diesem Falle mußte daher ein Freispruch erfolgen.

Neben dem Abbrennen der Synagogen richteten sich die Ausschreitungen auch gegen die Geschäfte jüdischer Bürger. Es wurde auch der Textilladen des jüdischen Bürgers Zwang in der Neustadt zerstört. Die Schaufenster wurden eingeschlagen und die Waren weit die Straße verstreut.

Der Angeklagte S., der bei den städtischen Elektrizitätswerken als Stromgeldheber tätig war, befand sich auf dem Nachhauseweg, als er zwischen 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr den Brand der Synagoge auf der Steinstraße bemerkte. Er sah hinter der polizeilichen Absperrung dem Feuer zu und begab sich dann in Richtung Oswalds Garten, wobei er

auch an dem Geschäft Zwang vorbei kam. Hier hatte die Polizei ebenfalls abgesperrt. Von dritter Seite hatte der Angeklagte gehört, daß noch Personen im Geschäft tätig seien. Ob sie da im Auftrage der Polizei mit dem Einräumen der Waren beschäftigt waren, konnte der Angeklagte nicht mehr angeben, hielt es aber für möglich. Diese Darstellung des Angeklagten, wonach er sich weder am Eingang der Synagoge auf der Steinstraße zu schaffen gemacht hatte, noch Sachen aus dem Geschäft Zwang herausgeworfen hätte, sieht das Gericht als unwiderlegt an. Allerdings hatte die Zeugin Sch. den Angeklagten im Vorverfahren stark belastet. Sie hatte angegeben, sie kenne den Angeklagten, weil dieser in der Nähe der Wohnung ihrer Eltern auf der Krofedorferstraße einen Garten besitze. Sie habe am Tage der Ausschreitungen gegen die Juden mit ihrer Klasse zum Schwimmen gehen sollen. Die Ereignisse in der Stadt hätten sie aber veranlasst, den Bränden zuzusehen. Dabei habe sie bemerkt, wie der Angeklagte S. sich am Eingang zur Synagoge in der Steinstraße zu schaffen gemacht habe. Ob er alleine gewesen sei, oder ob andere ebenfalls tätig gewesen seien, könne sie nicht mehr sagen. Dann habe sie S. im Geschäft von Zwang gesehen, wo er Stoffe aus dem Laden auf die Straße geworfen habe. Diese Angaben, die die Zeugin Sch. in der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederholt hatte, hatte sie ursprünglich der Spruchkammer gegenüber in dem Verfahren gegen S. vorgebracht. Sie wurde daraufhin vom öffentlichen Kläger der Spruchkammer, dem Zeugen H., vernommen. Als ihr dieser vorhielt, sie werde ihre Aussagen zu beeidigen haben, wurde die Zeugin, wie sich aus der Vernehmung des Zeugen H. ergibt, unsicher und erklärte, sie könne das nicht beschwören, sie sei damals 14 Jahre alt gewesen und könne einem Gedächtnisfehler erlegen sein. Auffallend war auch das Benehmen der Zeugin, das sie an den Tag legte, als der Angeklagte in Gegenwart des Zeugen S. sie fragte, wie sie dazu komme, ihn zu beschuldigen und woher sie ihn kenne. Sie hat hierauf, wie sie selbst zugesteht, erklärt, sie kenne ihn überhaupt nicht und auch später im Verlauf des Gespräches in der Wohnung ihrer Eltern geäußert, sie habe die Anzeige im jugendlichen Leichtsinne gemacht, es sei ihr jetzt, nachdem sie den Angeklagten gesprochen habe, ein Stein vom Herzen gefallen und sie werde die Beschuldigung zurücknehmen. Auch in der Hauptverhandlung hat die Zeugin erklärt, sie könne ihre Aussagen nicht beidigen. Auf die Angaben einer solchen Zeugin, die zur Zeit der Tat 14 Jahre alt war, zu ihren Aussagen nie gestanden und sich wiederholt in Widersprüche verwickelt hat, kann das Gericht keine Verurteilung des Angeklagten S. stützen. Da seine eigene Einlassung eine Verurteilung

nicht rechtfertigt, war der Angeklagte entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft mangels Beweises freizusprechen.

Während der Zerstörung des Geschäftes Zwang sah der Zeuge E. einen Mann mittleren Alters, von dem ihn die Umstehenden sagten, es sei der Spengler D. an der Regenrinne des Geschäftshauses hochklettern und das Reklametransparent der Firma Zwang einschlagen. Der Angeklagte D., der Spengler von Beruf ist, bestreitet, an den Ausschreitungen bei Zwang beteiligt gewesen zu sein. Er führt an, er sei mit seinem Fahrrad unterwegs gewesen, habe auch die Brände der beiden Synagogen gesehen, sei aber nicht an dem Geschäft Zwang vorbeigekommen und könne sich daher dort nicht in der von der Anklage zur Last gelegten Weise beteiligt haben. Diese Einlassung des Angeklagten kann nicht widerlegt werden. Der Zeuge E. hat seine Kenntnis davon, daß der Angeklagte das Transparent zerschlagen hat, nur den Bemerkungen der Umstehenden entnommen. Er hat, wie er selbst aussagt, den Angeklagten während dessen angeblicher Tat nicht von vorn, sondern nur im Profil gesehen. vorher kannt er ihn persönlich nicht. In der Hauptverhandlung hat der Zeuge erklärt, er habe in Erinnerung, daß der Täter kräftiger gewesen sei. Er hat den Angeklagten auch in der Hauptverhandlung als Täter nicht wiedererkannt. Diese Angaben des Zeugen E. reichen zu einer Verurteilung des Angeklagten nicht aus. Abgesehen davon, daß sich seinerzeit die Umstehenden getäuscht haben können, kann auch die Möglichkeit nicht ausgeräumt werden, dass es sich um den Bruder des Angeklagten gehandelt hat, der zwei Jahre älter und ebenfalls zu jener Zeit als Spengler im elterlichen Geschäft tätig war. Insoweit war dem Angeklagten D. eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen. Der Angeklagte hat sich aber auch als Zuschauer der Synagogenbrände nicht strafbar gemacht. Es hat sich auch hier dem Angeklagten D. nicht widerlegen lassen, daß er erst zu der Brandstätte gekommen ist, als die Polizei bereits ihre Absperrung ausgeführt hatte. Wenn er sich zu dieser Menge der Neugierigen gesellt hat, hat er sich nicht einer strafbaren Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung im Sinne des § 125 des StGB schuldig gemacht. Der Angeklagte D. war daher ebenfalls mangels Beweises freizusprechen.

Kosten des Verfahrens fallen gemäß § 467 StPO der Staatskasse zur Last.

Qu.

Sch.

B.